

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6263 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG)

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg), Dr. Daniel Volk und Dr. Thomas Gambke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6263** in seiner 117. Sitzung am 30. Juni 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem hat er den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitberatend beteiligt. Der Haushaltsausschuss wird darüber hinaus auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

EU-Beitreibungsgesetz

Um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen, ist es notwendig, die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen so weit wie möglich zu gewährleisten. Weder die Unterschiede der innerstaat-

lichen Beitreibungsmaßnahmen, noch die mangelnde Koordination zwischen den zuständigen Behörden dürfen dazu führen, dass die Systeme zur Amtshilfe nicht effektiv genutzt werden können.

Die Schaffung von einheitlichen Mechanismen und klaren Regeln ist essentieller Bestandteil eines umfassenden Informationsaustausches. Die Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 setzt daher an kritischen Regelungspunkten der Amtshilfe an und ermöglicht eine gegenüber der Richtlinie 2008/55/EG wesentlich erweiterte und vereinfachte Form des Informationsaustausches. Dabei wird insbesondere den Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Entsprechend gestattet die Beitreibungsrichtlinie alle für die Geltendmachung und Eintreibung einer Forderung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Auskunftserteilung durch die ersuchte Behörde, die Zustellung aller relevanten Dokumente an den Forderungsschuldner, die Beitreibung der Forderung und das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsricht-

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/7469 verteilt.

linie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Beitreibungsrichtlinie ersetzt die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008, in der bisher die Beitreibung von Forderungen kodifiziert war, so dass auch das damit überholte EG-Beitreibungsgesetz (EG-BeitrG) gleichzeitig außer Kraft treten kann.

Mit der Beitreibungsrichtlinie soll der bisherige Anwendungsbereich der Amtshilfe ausgeweitet und die Durchführung der Amtshilfe effizienter und effektiver ausgestaltet werden. Das Ziel der Anpassungen ist dabei sowohl die Möglichkeit der besseren Bewältigung von Amtshilfeersuchen als auch die Möglichkeit, dem Anstieg der Anzahl der Ersuchen besser begegnen zu können.

Die Neuerungen durch die Beitreibungsrichtlinie betreffen im Wesentlichen vier Bereiche:

- die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe,
- die Verbesserung des Informationsaustausches,
- die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und
- die Schaffung eines wirksameren Beitreibungs- und Sicherungsverfahrens.

Elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren

Für die Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens strebt der Gesetzentwurf die Ablösung der einführenden Vorschriften und die Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im dauerhaften Verfahren an.

Mit Einfügung des § 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für die Ablösung der althergebrachten Lohnsteuerkarte getroffen. An ihre Stelle tritt die Erhebung der Lohnsteuer mit Hilfe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im Rahmen eines modernen, automationsgestützten Steuerabzugsverfahrens. Die automatisierte, zentralisierte Verwaltung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in einer speziellen Datenbank trägt entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei. Im Zuge der Umstellung auf dieses Verfahren ist eine Vielzahl gesetzgeberischer und technischer Schritte zu vollziehen.

Mit dem Regelungspaket dieses Änderungsgesetzes für den Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – mitunter auch elektronische Lohnsteuerkarte genannt – werden die noch erforderlichen wesentlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vollzogen, nämlich die Anpassung der gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue elektronische Verfahren, das ab 2012 flächendeckend angewendet werden soll. Dieses Regelungspaket stellt damit endgültig die Weichen für eine umfassende Modernisierung und Erleichterung des Lohnsteuerabzugsverfahrens, sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber und die Finanzverwaltung. Es werden künftig aufwändige Medienbrüche vermieden, die durch Übertragung der bei Verwaltung und Arbeitgebern meist längst elektronisch gespeicherten lohnsteuerlichen Daten auf das Medium Lohnsteuerkarte anfielen. In Zukunft kann die Finanzverwaltung die Lohnsteuerabzugsmerkmale und eventuelle Änderungen den Arbeitgebern maschinell verwertbar zum Lohn-

steuerabzug zur Verfügung stellen. Die Kommunen wurden bereits entlastet, weil sie ab dem Kalenderjahr 2011 von den Aufgaben der Lohnsteuerkartenerstellung und -versendung sowie der Eintragung gewisser Lohnsteuerabzugsmerkmale auf den Lohnsteuerkarten entbunden sind. Diese Verfahrensumstellung führt für den Steuerpflichtigen zu Erleichterungen, weil er künftig durch eine Bündelung der Zuständigkeiten in steuerlichen Fragen nur noch mit dem Finanzamt zu tun hat. Das macht die Verfahrenswege für ihn einfacher und durch die Möglichkeit des elektronischen Abrufs auch schneller.

Die zur Verfahrensumstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche Überarbeitung der Vorschriften wird zugleich genutzt, um zusammenhängende Regelungsbereiche, z. B. zu den Steuerklassen, soweit möglich, an einer Stelle zu konzentrieren und das Lohnsteuerabzugsverfahren übersichtlich und gut strukturiert zu regeln. Die bisherige Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden durch die Verfahrensumstellung weitestgehend in gleicher Form beibehalten wie beim Lohnsteuerabzug mittels Lohnsteuerkarte. Materielle Rechte werden durch das neue Verfahren nicht eingeschränkt.

Weitere steuerrechtliche Regelungen

- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge (§ 10a und Abschnitt XI EStG) mittelbar zulageberechtigten Personen. Hierdurch wird sichergestellt, dass u. a. bisher mittelbar Zulageberechtigte, die auf Grund der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zulageberechtigt werden, in der Regel den für die ungekürzte Zulagengewährung erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet haben. Damit soll eine Rückforderung von Altersvorsorgezulagen aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus vermieden werden. Die Anbieter haben die Anleger über die Neuregelung bis zum 31. Juli 2012 zu informieren. Für Zulageberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagestatus keine oder zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben, wird im Bereich der Altersvorsorgezulage für bestimmte Fälle die Möglichkeit vorgesehen, Beiträge nachträglich zu entrichten. Bereits zurückgeforderte Zulagen können dann im Ergebnis wieder ausbezahlt werden;
- Einführung einer Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind, § 3 Nummer 8a – neu – EStG;
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);
- engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 50 EStG;
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, §§ 51a, 52a EStG;

- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission, § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG);
- Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach den §§ 189 bis 191 des Bewertungsgesetzes (BewG);
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG);
- Änderung des § 370 Absatz 6 der Abgabenordnung auf Grund der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon;
- Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG), um den möglichen Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle zu verhindern, die nicht der Intention des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entsprechen, §§ 2 und 17 5. VermBG.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 60. Sitzung am 21. September 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- American Chamber of Commerce in Germany e. V.
- Borgdorf, Reinhold, Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bund der Steuerzahler e. V.
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Steuergewerkschaft
- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Deutscher Sparkassen und Giroverband
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.

- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Familienbund der Katholiken
- Felix Hierstetter, Tax Director General Electric Deutschland Holding GmbH
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Günkler, Manfred, Deloitte & Touche GmbH
- Handelsverband Deutschland – HDE e. V., Der Einzelhandel
- Klaus Hermann, Referent für Fahndung und Strafsachen, OFD Koblenz
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Mohn, Dorothea, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Reimer, Prof. Dr. Ekkehart
- Tax Justice Network
- Verband der Auslandsbanken Deutschland e. V.
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bei Deutsche Rentenversicherung Bund
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen, das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 57. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 21. September 2011 (siehe Abschnitt III.) beschlossen. Im Anschluss an die Anhörung hat der Ausschuss die Beratung in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 und in seiner 64. Sitzung am 19. Oktober 2011 fortgesetzt.

In seiner 66. Sitzung am 24. Oktober 2011 hat der Ausschuss über die bereits durchgeführte öffentliche Anhörung hinaus ein nichtöffentliches Fachgespräch zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Börsel, Bernhard, Deutsches Studentenwerk
- Brandt, Jürgen, Richter am Bundesfinanzhof (BFH)
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Fischer, Prof. Peter
- Loritz, Prof. Dr. Karl-Georg
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Das Ergebnis ist in die Ausschussberatungen eingegangen.

Abgeschlossen hat der Finanzausschuss die Beratungen in seiner 67. Sitzung am 26. Oktober 2011.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Annahme in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** hoben hervor, dass die Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht nur einen kleinen Teil dieses Gesetzesvorhaben ausmachen würde. Den wesentlicheren Teil stelle die Änderung steuerlicher Vorschriften dar. Es sei sehr zu begrüßen, dass diese bereits im Oktober verabschiedet würden. Mitunter seien Jahressteuergesetze sehr viel später verabschiedet worden, woraus sich Probleme bei der praktischen Umsetzung ergeben hätten. In Summe sei das Gesetz vernünftig und verdiene die Zustimmung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Inhaltlich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hervorzuheben sei beispielsweise die Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das dauerhafte Verfahren. Dies stelle den richtigen und einen wichtigen Schritt zu Entbürokratisierung und Modernisierung im deutschen Steuerrecht dar. Zudem stelle die Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste beim Kindergeld um den inter-

nationalen Jugendfreiwilligendienst eine logische Folge aus der Abschaffung der Wehrpflicht dar.

Im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfs seien zudem Anregungen aus der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung (siehe Abschnitt III), aus dem nichtöffentlichen Fachgespräch zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium und aus verschiedenen Berichterstattungsgesprächen entstanden. Diese seien aufgegriffen worden und würden nun mitunter von den Koalitionsfraktionen als Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt (vgl. hierzu im Einzelnen die folgenden Absätze).

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Vorlage eines „Jahressteuergesetzes“ durch die Bundesregierung, kritisierte aber, dass dies im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht statt in Form eines eigenständigen Gesetzgebungsvorhabens geschehe. Da die durch die Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge den Gesetzentwurf verbessern würden, müsse dieser nun nicht mehr abgelehnt werden. Für eine Zustimmung müsse aber auch die gewerbsteuerliche Zerlegung bei Photovoltaikanlagen entsprechend der Regelung bei Windenergieanlagen geregelt werden (für Einzelheiten hierzu vgl. unten).

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf als zielführend und sinnvoll, kritisierte jedoch, dass die Vermischung der Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht mit einem Jahressteuergesetz den Gesetzgebungsprozess intransparent und insbesondere für den Bürger selbst noch stärker undurchschaubar mache. Zudem müsse anerkannt werden, dass es mit der bestehenden Personalausstattung in der Finanzverwaltung kaum möglich sein werde, die neuen Regelungen sinnvoll umzusetzen. Das vollelektronische Lohnsteuerverfahren werde eine Flut von Informationen liefern, die nicht auszuwerten sein werden, neue Anforderungen an den Datenschutz, an Auskunftsrechte und an andere Bereiche werden entstehen, denen die Finanzverwaltung nicht gerecht werden könne, solange die Personalausstattung nicht um die von der Deutschen Steuergewerkschaft genannten 10 000 Personen aufgestockt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass es für die Transparenz im Steuerrecht notwendig sei, ein Jahressteuergesetz unter diesem Namen zu verabschieden, statt die entsprechenden Regelungen gemeinsam mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht zu verabschieden.

Gewerbsteuerliche Zerlegung bei Photovoltaikanlagen

Die Fraktion der SPD betonte zudem zur Frage der gewerbsteuerlichen Zerlegung bei Photovoltaikanlagen, dass bei Anwendung des in § 29 GewStG vorgesehenen allgemeinen Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“ die Gemeinden, in denen Photovoltaikanlagen betrieben werden, regelmäßig keinen Zerlegungsanteil erhalten, da dort keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfalle in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinden, in der das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Diese strukturell vorhandene Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden von Photovoltaikanlagen könne sich

hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Photovoltaikanlagen auszuweisen und zum anderen die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen hinzunehmen.

Aus umwelt- und energiepolitischen Gründen sei es daher geboten, auch die Standortgemeinden von Photovoltaikanlagen am Gewerbesteueraufkommen der Unternehmen zu beteiligen. Entsprechend dem für Windkraftanlagen geltenden besonderen Zerlegungsmaßstab solle deshalb auch der Gewerbemessbetrag bei Photovoltaikanlagen zu drei Zehnteln nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu sieben Zehnteln nach dem Verhältnis fertig gestellter Sachanlageinvestitionen (ohne Betriebs- und Geschäftsausstattung) aufgeteilt werden.

Daher beantragte die Fraktion der SPD, in Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) nach Nummer 1 eine Nummer einzufügen, mit der in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG nach dem Wort „Windenergie“ die Wörter „oder zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, sie würden das Anliegen des Bundesrates, den Gewerbesteuermessbetrag zwischen Betriebs- und Standortgemeinden der Betreiber von Photovoltaikanlagen neu aufzuteilen, prüfen. Vorbild könne die Regelung sein, die im Zusammenhang mit der Produktion von Windenergie getroffen worden ist. Man beabsichtige allerdings, nicht einzelne Energieformen zu nennen, sondern eine abstrakte Regelung für alle Energieformen zu finden. Die Koalitionsfraktionen planten die Befassung in einem Gesetzgebungsvorhaben im Jahr 2012.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, die Argumentation der Koalitionsfraktionen, eine Regelung zur gewerbesteuerlichen Zerlegung bei Photovoltaikanlagen nicht überstürzen zu wollen, laufe ins Leere. Zum einen lägen die Vorschläge bereits seit geraumer Zeit auf dem Tisch. Von „überstürzen“ könne nicht die Rede sein. Zum anderen sei auch zur Schenkungsteuer ein Änderungsantrag vorgelegt worden, obwohl dies zunächst als übereilt abgelehnt worden sei. Die Argumentation sei damit unglaubwürdig. Vielmehr machten die Koalitionsfraktionen deutlich, dass die Energiewende keine Priorität genieße. Dass die Energiewende Zeit habe, sei ein verheerend falsches Signal.

Abschließend appellierte die Fraktion der SPD noch einmal an die Koalitionsfraktionen, diese „unendliche Geschichte“ des gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs bei Photovoltaikanlagen zu beenden und dem vorgelegten Änderungsantrag zuzustimmen. Da es sich hierbei für die Fraktion der SPD um die zwingend notwendige Änderung einer steuerlichen Vorschrift handele, sei eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nur möglich, wenn diese Regelung ebenfalls Zustimmung erfahre.

Den hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Fraktion der SPD lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium

Zudem legten die Koalitionsfraktionen im Anschluss an das unter „Beratungsverlauf“ (vgl. zweiter Absatz des Abschnitts V) genannte Fachgespräch einen Änderungsantrag vor, mit dem die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium in Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung vom 28. Juli 2011 (VI R 5/10, VI R 7/10 und VI R 38/10) an die vom Gesetzgeber gewollte Rechtslage angepasst werden soll. Es werde klargestellt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgaben- sowie Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind. Zugleich soll der als Sonderausgaben abziehbare Höchstbetrag von 4 000 Euro auf 6 000 Euro angehoben werden.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die der Änderung zugrunde liegende BFH-Rechtsprechung in dieser Form von den meisten Sachverständigen nicht geteilt werde. Da die Koalitionsfraktionen jedoch hinter dem Ziel stehen würden, Nichtanwendungserlasse soweit möglich zu vermeiden, habe man eine Neuregelung vorgelegt. Damit würde die ursprüngliche Rechtslage wieder hergestellt. Zudem würden erheblicher Verwaltungsaufwand und Steuerausfälle von über 1 Mrd. Euro vermieden. Um dennoch der geänderten Kostensituation und der Preisentwicklung Rechnung zu tragen, werde mit dem Änderungsantrag angestrebt, den als Sonderausgaben abziehbaren Höchstbetrag von 4 000 Euro auf 6 000 Euro anzuheben.

Die Fraktion der SPD begrüßte das sehr aufschlussreiche Fachgespräch und signalisierte Zustimmung zu der nun vorgelegten Regelung. Die Anhebung des Höchstbetrags der als Sonderausgaben abziehbaren Kosten spiele hierbei keine Rolle. Vielmehr werde die Klarstellung, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgaben- sowie Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind, für richtig und notwendig erachtet.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Anhebung des Höchstbetrags der als Sonderausgaben abziehbaren Kosten. Damit könne die Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium so hingenommen werden. Den großen Wurf zur Entlastung stelle die Regelung aber nicht dar. Es handele sich vielmehr lediglich um eine Reaktion auf eine BFH-Rechtsprechung, nicht um eine Klärung des Sachverhalts. Notwendig wäre vielmehr, Studiengebühren abzuschaffen, das BAföG zu erhöhen und grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Ausbildung und Studium kostenfrei ist. Zudem dürfe sich die Anpassung absoluter Obergrenzen im Steuergesetz an die Preisentwicklung nicht auf einzelne Bereiche beschränken.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die nun geschaffene Klarheit, bezeichnete es aber als nicht nachvollziehbar, dass der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Kosten angehoben wurde. Mit einer Steigerung der Kosten um 50 Prozent könne dies nicht begründet werden. Vielmehr komme die Regelung lediglich Steuerzahlern zu Gute, die Einkommen haben, von dem die Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können.

Die Bundesregierung bezifferte die sich aus der Anhebung des als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrags ergebenden Mindereinnahmen auf 8 Mio. Euro. Dem liege die Annahme zugrunde, dass hiervon etwa 10 000 Fälle betroffen sein werden.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Ferner legten die Koalitionsfraktionen auf Anregung des Bundesrates einen Änderungsantrag vor, der Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erbschaftsteuerrechtlich neu regelt, um Missbrauch zu vermeiden. Mit der vorgelegten Änderung des § 7 Absatz 8 – neu – und des § 15 Absatz 4 – neu – ErbStG streben die Koalitionsfraktionen an, die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (z. B. BFH-Urteile vom 9. Dezember 2009, II R 28/08, BStBl II 2010 S. 566, und vom 7. November 2007, II R 28/06, BStBl II 2008 S. 258) zur Behandlung von Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aufzugreifen und sie in Richtung auf eine gleichheitsgerechte Besteuerung von Schenkungen fortzuentwickeln. Die Änderung soll auch klarstellen, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen sind. Zudem soll § 15 Absatz 4 – neu – ErbStG Härten ausräumen, die sich aus der unmittelbaren zivilrechtlichen Betrachtung einer Zuwendung durch eine Kapitalgesellschaft ergeben können.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten hierzu ebenfalls jeweils eigene Änderungsanträge vor, die – abweichend vom Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen – anstreben, § 7 Absatz 8 Satz 2 ErbStG so zu formulieren, dass Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften zu freigebigen Zuwendungen führen, soweit sie nicht betrieblich veranlasst sind und soweit an den Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind.

Diese abweichende Formulierung, die dem ursprünglichen Petition des Bundesrates entspreche, wurde von der Fraktion der SPD damit begründet, dass die Regelung gemäß Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine stark subjektive Komponente aufweise. Der klare Unterschied zwischen „soweit nicht betrieblich veranlasst“ und „Freigebigkeit, soweit in der Absicht des Gesellschafters getätigt, sich zu bereichern“ sei, dass es sich um eine Betrachtung von zwei verschiedenen Seiten handle. Dennoch signalisierte die Fraktion der SPD Zustimmung zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, da die Regelung mit den Ländern abgestimmt sei.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterscheidet sich zudem in der Anwendungsregelung von dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und von dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

Die Koalitionsfraktionen betonten, werde einer Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen – z. B. zur Abwendung einer Schieflage – von einem Gesellschafter eine Leistung gewährt, gelte dies nicht als eine Bereicherung eines Mitgesellschafters im Sinne der Neuregelung. Ausgeschlossen werden sollten lediglich echte Missbrauchsfälle. Beobachtet werden müsse die Gefahr der Erfassung von Sanierungsfällen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich befremdet von der Sprunghaftigkeit der Koalitionsfraktionen, die es zunächst als übereilt abgelehnt hätten, die Initiative des Bundesrats aufzugreifen, um dann doch einen Änderungsantrag vorzulegen.

Die Bundesregierung unterstrich, sie favorisiere die nun von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Formulierung, die von dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates abweiche. Diese Abweichung sei mit den Ländern abgestimmt und habe deren Zustimmung gefunden. Damit rücke man das der Schenkung eigene Element der Freigebigkeit stärker in den Mittelpunkt. Materiell seien jedoch beide Formulierungen gleichbedeutend. Zudem verwies die Bundesregierung darauf, dass es sich bei Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften nur in Ausnahmefällen um eine Bereicherung der Gesellschafter handeln könne. Üblicherweise seien solche Gestaltungen innerhalb des gleichen Verbundes betrieblich veranlasst.

Die weiter reichenden Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte der Ausschuss jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss daraufhin mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Regelungen zur sog. Riester-Rente

Die Koalitionsfraktionen betonten, sie hätten Kritik und Anregungen aufgegriffen und einen Änderungsantrag vorgelegt, mit dem sichergestellt wird, dass sich der Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar zulageberechtigten tatsächlich steuerlich auswirkt und mit dem die verfahrensmäßige Abwicklung der vorgesehenen Nachzahlungsmöglichkeit vereinfacht wird.

Ferner unterstrichen die Koalitionsfraktionen, der Finanzausschuss gehe im Hinblick auf die Abwicklung der Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen davon aus, dass die Finanzverwaltung (Zulagenstelle) – wie es die Zulagenstelle in der schriftlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss angeboten hat – die Anbieter über die potentiell nachzahlungsberechtigten informiert. Diese Liste der Zulagenstelle solle, soweit möglich, den jeweiligen Anbietern bis spätestens zum 31. Januar 2012 in tabellarischer Form vorliegen. Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen könnten dann ihre Kunden gezielt informieren. Ein solches Verfahren vermeide unnötigen administrativen Aufwand und führe im

Sinne aller Verfahrensbeteiligten zu einer einfachen Abwicklung der Nachzahlung.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Klarstellung im Gesetzentwurf als notwendig, damit Sparer, deren Lebenssituation sich ändert, nicht im Nachhinein ihre erhaltene Zulage verlieren. Grundsätzlich betonte sie aber ihre ablehnende Haltung gegenüber der Riester-Rente.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Elektronisches Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer

Die Koalitionsfraktionen äußerten, mit der mit ihrem Änderungsantrag vorgelegten Regelung zum elektronischen Kirchensteuerabzugsverfahren bei der Abgeltungsteuer könnten alle zufrieden sein: die Finanzmarktinstitute, die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung.

Auch die Fraktion der SPD begrüßte die gefundene Regelung grundsätzlich, kritisierte aber die darin enthaltene Sonderrolle der Kreditinstitute.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstrich, diese Regelung mache einmal mehr deutlich, dass es sich bei der Abgeltungsteuer um einen Fremdkörper im deutschen Steuerrecht handele. Die versprochene Vereinfachung sei keineswegs eingetreten. Daher müsse nicht die Abgeltungsteuer weiterentwickelt, sondern abgeschafft werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies beim Verfahren des elektronischen Kirchensteuerabzugs bei der Abgeltungsteuer mit seinen unterschiedlichen Sätzen darauf hin, dass man hier zwischen Datenschutz auf der einen und Bürokratievereinfachung auf der anderen Seite abwägen müsse. Die Debatte habe jedoch deutlich gezeigt, dass man damit an die Grenzen leistbarer Bürokratie stoße.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Sanierungsklausel

Die Koalitionsfraktionen erinnerten im Zusammenhang mit der Sanierungsklausel daran, dass ursprünglich aufgrund der Vorgaben von Seiten der Europäischen Kommission eine Streichung der Sanierungsklausel vorgesehen gewesen sei. Unter Berücksichtigung des europäischen Rechts hätten sich die Koalitionsfraktionen nun aber für eine Suspendierung der Sanierungsklausel entschieden, da es sich hierbei nicht um eine Beihilfe, sondern um eine Regelung gemäß des Leistungsfähigkeitsprinzips handele. Die Bundesregierung habe entsprechend Klage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission eingereicht. Die europarechtliche Prüfung habe ergeben, dass damit die Vorgabe der Europäischen Kommission hinreichend umgesetzt sei.

Die Fraktion DIE LINKE. bezweifelte, dass die nun gefundene Regelung europarechtlich Bestand haben werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mahnte die grundlegende Befassung mit der Sanierungsklausel des § 8c KStG an. Dies sei seit nunmehr drei Jahren überfällig. Dem Ziel, die Sanierung von Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation zu ermöglichen, werde die aktuelle Regelung nur bedingt gerecht. Wichtig sei, den Erhalt von Arbeitsplätzen und den Übertrag von Verlusten insbesondere von innovativen, jungen Unternehmen stärker in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Koalitionsfraktionen legten einen entsprechenden Änderungsantrag vor, dem der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zustimmte.

Weitere Änderungsanträge

Mit den Stimmen aller Fraktionen stimmte der Ausschuss zudem folgenden, von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen zu:

- Klarstellungen und Präzisierungen des EU-Beitreibungsgesetzes,
- Regelung zur Steuerbefreiung von Übertragungen von Anrechten auf Altersversorgung,
- Anpassung der Korrektornormen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung für die Berücksichtigung der betreffenden Vorsorgeaufwendungen,
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste beim Kindergeld um den Bundesfreiwilligendienst sowie redaktionelle Anpassung des Bundeskindergeldgesetzes beim Kinderzuschlag,
- Anpassungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM),
- Klarstellung der Änderungsverpflichtung des Arbeitgebers bei der Lohnsteuerermittlung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume auf Grund verspätet bereitgestellter oder abgefragter elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale,
- Steuerabstandnahme bei Gewinnausschüttungen für Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 SGB V,
- Anpassung der Beschränkung von Erstattungsansprüchen ausländischer Gesellschaften an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme von steuerlichen Vorteilen,
- Verbesserung im Bereich der statistischen Aufbereitung von Daten aus dem Vollzug der Steuergesetze,
- Anpassung des Bewertungsgesetzes zur Vermeidung von Besteuerungslücken bei Nichtvorhandensein von Bodenrichtwerten, Klarstellung bei der Bewertung des Erbbaurechts sowie Anpassung des Umrechnungsschlüssels für Tierbestände an geänderte Produktionsverfahren im Bewertungsgesetz.

Darüber hinaus stimmte der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Einführung einer Sammelsteuerbescheinigung in den Fällen der Zwischenverwah-

zung im Ausland zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Kapitalertragsteuereinhalts mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes bezüglich Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittlandgebiet stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Ferner stimmte der Ausschuss dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Neufestsetzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Zur Angabe zu Artikel 22 – neu –

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 22.

Zur Angabe zu Artikel 23 – neu –

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 23.

Zur Angabe zu Artikel 24 – neu –

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 24.

Zur Angabe zu den Anlagen

Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Anlagen 1 und 2 sowie der Umbenennung der bisherigen Anlage zur Anlage 3.

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBetrG))

Zu § 3 Absatz 1 Satz 5 – neu –

Gegenstand der Amtshilfe ist – neben der Prüfung der Zulässigkeit der Ersuchen – auch die Prüfung, ob die Amtshilfe wegen des Alters der Forderungen zu unterbleiben hat. Diese Prüfung obliegt bereits bisher nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des EG-Beitreibungsgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen bzw. dem Bundeszentralamt für Steuern oder der für den Zollbereich bestimmten Zentralstelle. An dieser Regelung soll auch im EUBetrG festgehalten werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird eine entsprechende Regelung im EUBetrG aufgenommen (§ 3 Absatz 1 Satz 5 – neu – EUBetrG).

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1

Mit der Einfügung des § 3 Absatz 1 Satz 5 EUBetrG (siehe vorstehend) wurde der Prüfungsumfang der Verbindungsbüros rechtsklarer gefasst. Bisher wird in Absatz 2 Satz 1 nur auf Absatz 1 Satz 4 verwiesen, in dem der Prüfungsumfang der Verbindungsbüros geregelt wird. Da der Prüfungsumfang durch die Einfügung des neuen Absatzes 1 Satz 5 rechtsklarer gefasst wurde, ist nunmehr auch auf den Satz 5 zu verweisen. Insoweit handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur Anfügung des § 3 Absatz 1 Satz 5 – neu – EUBetrG.

Im Gegensatz dazu ist in Absatz 2 Satz 2 jedoch nicht auf den eingefügten Absatz 1 Satz 5 – neu – zu verweisen. Absatz 2 Satz 2 regelt die aus Deutschland ausgehenden Ersuchen, also die Fälle, in denen Deutschland als ersuchende Behörde handelt. Die Prüfung, ob die Amtshilfe wegen des Alters der Forderung zu unterbleiben hat, soll jedoch von der ersuchten Behörde vorgenommen werden (Artikel 18 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie). Eine Prüfung bereits durch die ersuchende (deutsche) Behörde sieht die Beitreibungsrichtlinie nicht vor; eine darüber hinausgehende Bindung (durch Aufnahme eines Verweises in Absatz 2 Satz 2 auf Absatz 1 Satz 5 – neu –) sollte daher auch nicht in das EUBetrG aufgenommen werden.

Zu § 6 Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 2 EUBetrG sieht vor, dass zwischen der Informationserteilung an den anderen Mitgliedstaat und der Auszahlung des Erstattungsbetrages zehn Tage liegen dürfen. Da diese Formulierung nicht hinreichend verständlich die Auswirkung auf die Fälligkeit wiedergibt, wird eine klarstellende Regelung in dem neu anzufügenden Absatz 3 vorgenommen. Der Absatz 2 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu § 6 Absatz 3 – neu –

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird geregelt, wie sich die Zehn-Tagesfrist auf die Fälligkeit auswirkt. So ist mit dieser Regelung sichergestellt, dass in Fällen in denen die Informationserteilung zeitgleich mit oder wenige Tage vor der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erfolgt, die Fälligkeit der Erstattung frühestens am elften Arbeitstag nach Informationserteilung eintritt. Ist der Erstattungsanspruch aus anderen Gründen nach § 220 der Abgabenordnung noch später fällig, geht dies der Regelung in § 6 Absatz 3 – neu – EUBetrG vor. § 6 Absatz 3 – neu – EUBetrG ist eine Sonderregelung für die Fälligkeit des Steuererstattungsanspruchs.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2

§ 10 Absatz 1 Satz 1 EUBetrG sieht die Möglichkeit vor, ein Beitreibungsersuchen in einen anderen Mitgliedstaat zu stellen. Dazu müssen die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sein (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: grundsätzlich Erteilung Leistungsgebot, Fälligkeit der Leistung, Ablauf Vollstreckungsschonfrist). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Bestandskraft der Steuerfestsetzung). Absatz 1 Satz 2 räumt als eine Ausnahmeregelung die Möglichkeit ein, ein Beitreibungsersuchen in einem anderen Mitgliedstaat auch hinsichtlich einer angefochtenen Forderung stellen zu können,

sofern der Einspruch offensichtlich aussichtslos ist, beziehungsweise nicht in angemessener Zeit begründet wird und lediglich der Verzögerung der Vollstreckung dient. Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auf die Bestandskraft der Steuerfestsetzung, so dass der dortige Verweis sich nur auf die Voraussetzung in Satz 1 Nummer 2 bezieht. Die bisherige Formulierung des Verweises lediglich auf „Satz 1“ ist zu ungenau, denn so würde auf Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 verwiesen, obwohl der Verweis sich nur auf Nummer 2 bezieht. Der Verweis ist daher entsprechend zu konkretisieren.

Zu § 11 Absatz 2

Die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens kann Folge eines in Deutschland gemäß § 13 Absatz 1 EUBeitrG erfolgreich eingelegten Rechtsbehelfes sein. Der bisherige Entwurf des § 11 Absatz 2 EUBeitrG beinhaltet die Formulierung, dass das Verbindungsbüro die Rechtsbehelfsentscheidung „nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde“ mitteilt. Das Rechtsbehelfsverfahren muss jedoch nicht zwangsläufig durch die Vollstreckungsbehörde geführt werden. Bei Zentralisierung der Vollstreckungsstellen in Großstädten kann die Identität von Veranlagungs- und Vollstreckungsfinanzamt auseinander fallen. Die Rechtsbehelfsentscheidung muss somit nicht zwangsläufig durch die Vollstreckungsbehörde erstellt werden. Mit der jetzt gewählten Formulierung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Neufassung des § 11 Absatz 2 sieht nun vor, dass nach einem erfolgreich eingelegten Rechtsbehelf, der Auswirkung auf das ausgehende Ersuchen hat, die Vollstreckungsbehörde sowohl die Entscheidung als auch eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels dem Verbindungsbüro mitteilt, welches die Unterlagen an die ersuchte Behörde weiterleitet.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1

Da die Zuständigkeit der Finanzgerichte in Abschnitt V des Ersten Teils der Finanzgerichtsordnung geregelt ist, wird die Formulierung in § 13 Absatz 1 Satz 1 EUBeitrG präzisiert.

Zu § 21 Absatz 1 Satz 3

Die bisherige Formulierung in § 21 Absatz 1 Satz 3 EUBeitrG sah vor, dass die Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates einzuholen ist. Unter einer Genehmigung versteht man eine nachträglich erteilte Zustimmung. Im Hinblick auf den Schutzgehalt des Steuergeheimnisses kann es für eine gesetzlich zugelassene Offenbarung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO nicht ausreichend sein, die Zustimmung zur Offenbarung erst nach bereits erfolgter Offenbarung einzuholen, da dies die Gefahr einer unzulässigen Offenbarung beinhaltet. Von daher muss die Zustimmung vorab eingeholt werden. Es muss mithin eine Einwilligung vorliegen. § 21 Absatz 1 Satz 3 EUBeitrG ist nun entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a – neu – (Nummer 8a – neu)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Buchstaben b.

Zu Buchstabe b – neu – (Nummer 55c – neu – bis 55e – neu)

Zu Nummer 55c – neu –

Die Neuregelung stellt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis klar, dass sich aus einer Übertragung von Altersvorsorgevermögen (§ 92 EStG) aus Altersvorsorgeverträgen, bei denen Vermögen gebildet wird, und aus Verträgen der nach § 82 Absatz 2 EStG förderbaren betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag in bestimmten Fällen keine belastenden steuerlichen Konsequenzen ergeben, soweit die sich aus dem übertragenen Vermögen ergebenden Leistungen im Auszahlungszeitpunkt nach § 22 Nummer 5 EStG besteuert werden.

Es wird der Teil des Übertragungswerts steuerfrei gestellt, der sonst im Zeitpunkt der Übertragung zu steuerpflichtigen Einkünften führen würde. Soweit der Übertragungswert nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt (weil es sich z. B. um nicht zu besteuerte Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag handelt), greift die Steuerfreistellung nicht ein. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 55c – neu – EStG betrifft nur den Vorgang der Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag. Die spätere Auszahlung aus dem aufnehmenden Altersvorsorgevertrag unterliegt insoweit der vollständigen Besteuerung, soweit sie auch ohne die Übertragung der Besteuerung unterlegen hätte.

Zu Nummer 55d – neu –

Die Neuregelung nimmt die bisherige Verwaltungspraxis auf, wonach die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag steuerneutral möglich ist. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 55d – neu – EStG betrifft lediglich den Übertragungsvorgang. Die spätere Auszahlung aus dem aufnehmenden zertifizierten Vertrag unterliegt insoweit der vollständigen Besteuerung, soweit sie auch ohne die Übertragung der Besteuerung unterlegen hätte. Da die Übertragung nach § 3 Nummer 55d – neu – EStG zu steuerfreien Einnahmen führt, ist ein Sonderausgabenabzug für den übertragenen Betrag wegen der Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG nicht möglich.

Zu Nummer 55e – neu –

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung steuerneutral ist, soweit sie zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen. Soweit der Übertragungswert nicht zur Begründung eines neuen Anrechts genutzt wird – weil beispielsweise ein überschüssiger, für die Versorgung beim neuen Versorgungsträger nicht benötigter Betrag, an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wird – greift die Steuerfreistellung nicht. Die Steuerfreistellung ist davon unabhängig, ob es tatsächlich zu einer Steuerpflicht der Altersleistungen des neuen Versorgungsträgers in Deutschland kommt oder ob Deutschland beispielsweise aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 (ABl. L 74

vom 27.3.1969, S. 1) kein Besteuerungsrecht hat. Die Leistungen aus dem übertragenen Vermögen führen steuerlich zu solchen Einkünften, wie die Leistungen der übernehmenden Versorgungseinrichtung im Übrigen. Es kommt folglich nicht darauf an, zu welchen Einkünften die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. Da die Übertragung nach § 3 Nummer 55e – neu – EStG zu steuerfreien Einnahmen führt, ist ein Sonderausgabenabzug für den übertragenen Betrag wegen der Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG nicht möglich.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 4 Absatz 9 – neu)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Entscheidungen vom 28. Juli 2011 (VI R 38/10, VI R 7/10) bemängelt hatte, dass der Wille des Gesetzgebers, die Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums vom Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auszuschließen (vgl. Drucksache 15/3339, S. 10 f.), sich im Normengefüge des Einkommensteuergesetzes nicht eindeutig genug wiederfindet.

Mit diesem Abzugsverbot wird nun die Grundentscheidung des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die erste Berufsausbildung und das Erststudium als Erstausbildung der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Diese Grundentscheidung folgt auch den Grundsätzen des Sozialrechts, in dem diese Ausbildungsbereiche der Bildungsförderung und nicht der Arbeitsförderung unterliegen.

Der Abzug wird im Bereich der Sonderausgaben geregelt, weil der konkrete Veranlassungszusammenhang zwischen Erstausbildung oder Erststudium und späterer Berufstätigkeit typischerweise nicht hinreichend konkret ist, so dass es aus der Sicht des Gesetzgebers erforderlich und zulässig ist, diesen Bereich nicht im Rahmen der Einkünfteermittlung zu regeln. Diese typisierende Differenzierung wird auch vom Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet (Beschluss vom 8. Juli 1993, 2 BvR 773/93).

Zu Nummer 4 – neu – (§ 9 Absatz 6 – neu)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind und damit nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG berücksichtigt werden können, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 9 – neu – EStG).

Zu Nummer 5 – neu – (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 7 Satz 1)

Von den Bildungseinrichtungen werden verstärkt Studien- und Ausbildungsgebühren für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium erhoben. Die Anhebung des Höchstbetrags auf 6 000 Euro gibt die Möglichkeit, die höheren Kosten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend zu machen. Ein

unbegrenzter Abzug der Ausbildungskosten ist angesichts staatlicher Instrumente der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG) und der steuerlichen Begünstigungen bei den Eltern (z. B. Ausbildungsfreibetrag, Kindergeld oder Kinderfreibetrag) nicht geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 und 5 – aufgehoben)

Die Korrekturvorschrift des § 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 EStG betrifft ausschließlich die Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG. § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG umfasst als Korrekturvorschrift sowohl die Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG als auch von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Die Sätze 4 und 5 im Absatz 2 sind daher entbehrlich und aus Steuervereinfachungsgesichtspunkten zu streichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a Satz 8)

Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 EStG werden nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bzw. Absatz 2 Satz 3 EStG nur beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber der übermittelnden Stelle in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat. Die elektronische Datenübermittlung dient somit nicht lediglich der Überprüfung der vom Steuerpflichtigen erklärten Daten, sondern ist regelmäßig Beleg für die im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug konstitutive Einwilligung gegenüber der übermittelnden Stelle. Die elektronisch übermittelten Daten sind entsprechend den materiell-rechtlichen Regelungen der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde zu legen.

Dementsprechend sieht der die Einzelheiten der Datenübermittlung regelnde Absatz 2a der Vorschrift in Satz 8 bisher vor, dass ein Steuerbescheid geändert werden kann, soweit Daten bei Vorliegen der Einwilligung (Satz 4) oder bei nachträglicher Einwilligung (Satz 6) übermittelt werden bzw. Korrekturen oder Stornierungen erfolgen (Satz 7). Im Interesse der Rechtssicherheit wird nunmehr klargestellt, dass es für die Korrektur des Steuerbescheids nicht darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt die Datenübermittlung erfolgt.

Darüber hinaus ist eine Korrekturmöglichkeit auch für die Fälle zu eröffnen, in denen der Steuerpflichtige die Einwilligung i. S. des § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bzw. Absatz 2 Satz 3 EStG nicht erteilt hat und die geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen deshalb nicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 1 Nummer 3 EStG berücksichtigt werden können. Die Korrektornorm betrifft daher die Fälle, in denen die Vorsorgeaufwendungen erklärungsgemäß – unter erklärungsgemäßer Annahme einer Einwilligung in die Datenübermittlung – berücksichtigt wurden, obwohl der Steuerpflichtige tatsächlich nicht in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hatte.

Eine Änderung der Steuerfestsetzung nach § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG erfolgt allerdings nur dann, wenn sich tatsächlich eine abweichende Steuerfestsetzung ergibt. Die Änderung unterbleibt daher, wenn die Voraussetzungen des § 156 der Abgabenordnung (AO) und der Kleinbetragsverordnung

vorliegen oder eine entsprechende Saldierung mit materiellen Fehlern nach § 177 AO erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a Satz 3)

Der Verweis wird aufgrund der Einfügung zweier Sätze in § 10a Absatz 3 EStG redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3 und 4 – neu)

Damit die Höhe der steuerverstrickten Beiträge beim unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten gegenüber dem geltenden Recht nicht ansteigt, wird geregelt, dass die Altersvorsorgebeiträge des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zwar – wie bisher – vorrangig zu berücksichtigen sind. Es sind jedoch mindestens 60 Euro der Altersvorsorgebeiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 12 Nummer 5)

Mit der Änderung wird klar gestellt, dass nur ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, unter das Abzugsverbot des § 12 Nummer 5 EStG fällt.

Das Abzugsverbot nach § 12 Nummer 5 EStG gilt, soweit bei den Sonderausgaben in § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nichts anderes bestimmt ist. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG sind Aufwendungen für die Berufsausbildung bis zu einem Höchstbetrag abziehbar, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. In den neuen § 4 Absatz 9 und § 9 Absatz 6 EStG ist nun festgelegt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Damit gilt hier der Sonderausgabenabzug.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 22 Nummer 5 Satz 2 und 11 – neu)

Mit der Änderung des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG wird sichergestellt, dass die Leistungen aus dem aus der nach § 3 Nummer 55c Satz 2 – neu – EStG steuerfrei gestellten Übertragung von Anrechten von einem Versorgungsträger auf einen anderen Versorgungsträger voll nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG nachgelagert zu besteuern sind.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG richtet sich unter anderem danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt, gefördert oder durch steuerfreie Zuwendungen erworben worden sind. Der neue Satz 11 stellt klar, dass die Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Beträgen auch im Falle der Portabilitätsregelung bei der betrieblichen Altersversorgung mit dem Verteilungsschlüssel erfolgt, wie sie erfolgt wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. Der Verteilungsschlüssel ist auch auf die Erträge und Wertsteigerungen aus den übertragenen Anrechten anzuwenden. Der neue Satz 11 stellt außerdem klar, dass sich die Zuordnung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung, die zu Einnahmen aus Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG führen, nach § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2 danach bestimmt, wie sie erfolgt wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Zu Nummer 10 (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Die Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste stellt sicher, dass die an dem neuen Bundesfreiwilligendienst teilnehmenden Personen bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs als Kinder berücksichtigt werden können. Das Gesetz zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BGBl. I 2011 S. 687) ist – mit Ausnahme von § 17 Absatz 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes – am 3. Mai 2011 in Kraft getreten. Der Bundesfreiwilligendienst ist ebenso wie die Jugendfreiwilligendienste und der Internationale Jugendfreiwilligendienst als gemeinwohlorientierter Lern- und Bildungsdienst ausgestaltet, für den auch gleiche hohe Anforderungen im Hinblick auf pädagogische Standards gelten. Auf Grund dessen ist eine Gleichstellung mit den bisher nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG zu berücksichtigenden Freiwilligendiensten angezeigt.

Zu Nummer 13 Buchstabe c (§ 38b Absatz 2)

Die Änderung stellt sicher, dass für die Bildung von Kinderfreibeträgen als Lohnsteuerabzugsmerkmal die allgemeinen Vorschriften zur Bildung und Bekanntgabe von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in § 39 Absatz 1 – neu – EStG gelten und anzuwenden sind (redaktionelle Änderung).

Zu Nummer 14 (§ 39 Absatz 7 Satz 3)

Die Änderung stellt sicher, dass die allgemeinen Vorschriften zur Bekanntgabe von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in Absatz 1 dieser Vorschrift einschließlich der Vorschriften über die Rechtsbehelfsbelehrung auch in Fällen eines Wechsels von unbeschränkter zu beschränkter Einkommensteuerpflicht gelten und anzuwenden sind.

Zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 39a Absatz 1 Satz 2 – neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene weiterhin mit einer mehrjährigen Gültigkeit als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden können (redaktionelle Änderung des Gesetzesverweises).

Zu Nummer 17 (§ 39c Absatz 1)

Der Änderungsvorschlag setzt das Petitum des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2011 zu Nummer 12 um.

Zu Satz 4

Mit der klarstellenden Änderung von Satz 4 wird die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und ggf. zu ändern, eindeutig auf die beiden Fallgruppen des § 39c Absatz 1 Satz 2 EStG begrenzt. Dies sind Fälle, in denen der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen zunächst nicht abrufen konnte oder der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hatte. Durch diesen Verweis auf § 39c Absatz 1 Satz 2 EStG ist eine Änderungsverpflichtung des Arbeitgebers regelmäßig auf längstens drei zurückliegende Monate begrenzt. Hierdurch kann der Vor-

schlag des Bundesrates, die weiter gehende Regelung des § 39c Absatz 1 Satz 5 EStG zu streichen, aufgegriffen werden.

Zu Satz 5 – aufgehoben –

Als Folge der vorstehenden Änderung des § 39c Absatz 1 Satz 4 EStG kann die Begrenzung der Änderungsmöglichkeit von Lohnsteuerermittlungen für bis zu drei zurückliegende Kalendermonate aufgehoben werden. Hierdurch kommen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung, falls ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zunächst schuldhaft nicht mitgeteilt und der Arbeitgeber folgerichtig die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI ermittelt hat. Teilt dieser Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale benötigten Daten zu einem späteren Zeitpunkt mit, ist der Arbeitgeber nach § 41c Absatz 1 EStG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vorangegangenen Lohnsteuerermittlungen (mit der Steuerklasse VI) zu ändern. Diese beibehaltene Regelung des derzeitigen Lohnsteuerabzugsverfahrens soll verhindern, dass insbesondere Arbeitgeber durch vermeidbare Änderungen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen wirtschaftlich belastet werden.

Zu Nummer 19 (§ 39e)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie des alternativen Papierverfahrens in Härtefällen.

Zu Absatz 4 Satz 7 – neu –

Der neue Satz stellt klar, dass die üblichen Schutzvorschriften auch für die Offenbarung und Verwendung elektronisch übermittelter Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie für die im elektronischen Verfahren benötigten weiteren Angaben (s. Absatz 3 Satz 1 des neu gefassten § 39e EStG) anzuwenden sind.

Zu Absatz 6 Satz 3 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (Korrektur eines Verweises und Ergänzung eines Wortes).

Zu Absatz 7 Satz 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (Korrektur eines Verweises).

Zu Absatz 8 Satz 7 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung auf Grund des in Absatz 4 neu eingefügten Satzes.

Zu Nummer 22 (§ 41 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zum eindeutigen Verweis auf die im Lohnkonto aufzuzeichnenden elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Korrektur eines Verweises).

Zu Nummer 23 (§ 41b Absatz 1 und 3)

Mit den Änderungen wird ein Petitum vieler Verbände umgesetzt und es entfällt für den Arbeitgeber eine Prüfungspflicht vor Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer. Derzeit setzt die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerbescheinigung voraus, dass der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Diese Einschränkung kann entfallen, weil zum einen der Arbeitgeber oft nicht rechtssicher eine Veranlagungspflicht feststellen kann. Zum anderen kann dem Arbeitnehmer ein Antrag zur Einkommensteuerveranlagung erschwert werden, wenn ihm die lohnsteuerlichen Daten nicht vorliegen.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 42b Absatz 2 Satz 4)

Durch die Änderungen werden die derzeitigen Regelungen zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber unverändert fortgeführt (redaktionelle Änderungen).

Zu Nummer 28 – neu – (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 8a – neu)

Der Änderungsvorschlag setzt das Petitum des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2011 zu Nummer 14 um.

§ 44a Absatz 8a – neu – EStG schließt an die mit dem Jahressteuergesetz 2010 eingefügte Regelung des Absatzes 4a dieser Norm an. § 44a Absatz 4a EStG bestimmt, dass für Personengesellschaften, deren Gesellschafter nicht steuerpflichtige Sozialversicherungsträger oder deren steuerbefreite Landesverbände sind, und die kraft Gesetzes aus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt worden sind, beim Zufluss von Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7 und 8 bis 12 (insbesondere Zinserträgen) weiterhin durch die auszahlende Stelle vom Steuereinbehalt Abstand zu nehmen ist. § 44a Absatz 4a EStG bezieht sich auf die Regelungen in § 44a Absatz 4 EStG und erweitert die Steuerabstandnahme auf die betreffenden Personengesellschaften. Denn durch ihren gesetzlich bestimmten Wechsel der Rechtsform fielen diese aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 4 heraus.

Es hat sich gezeigt, dass die gleiche Problematik auch bei Gewinnausschüttungen im Sinne des § 44a Absatz 8 EStG besteht. Auch hier unterfallen die Personengesellschaften nicht mehr deren Anwendungsbereich. Dem entsprechend bestimmt nunmehr der neue § 44a Absatz 8a EStG, dass für die beschriebenen Personengesellschaften § 44a Absatz 8 EStG und somit die partielle Abstandnahme vom Steuerabzug entsprechend gilt.

Zu Buchstabe b (Absatz 10 Satz 4 – neu – bis 7 – neu)

Allgemeines

Die Regelungen dienen zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuereinhalts im Rahmen der Kapitalertragsteuer in den Fällen der Drittverwahrung oder Zwischenverwahrung im Ausland.

Nach dem Depotgesetz (DepotG) sind die Kreditinstitute berechtigt, die ihnen vom Kunden anvertrauten Wertpapiere

bei einem anderen in- oder ausländischen Verwahrer zu hinterlegen (Drittverwahrung). Dabei wird der erste Verwahrer als „Zwischenverwahrer“ und der zweite Verwahrer als „Drittverwahrer“ bezeichnet (vgl. § 3 Absatz 2 DepotG). Der in- oder ausländische Drittverwahrer kann sich wiederum weiterer in- oder ausländischer Verwahrstellen als Unterverwahrer bedienen. Dies bezeichnet man als Verwahrketten. Innerhalb der Kette wird jeder Drittverwahrer durch die Weitergabe der Wertpapiere zu einem Zwischenverwahrer.

Zu einer ausländischen Dritt- oder Zwischenverwahrung kommt es meist, wenn die Kreditinstitute die Aktien über einen ausländischen Börsenplatz erwerben und dann dort belassen. Für einen Erwerb auf einem ausländischen Börsenplatz können die unterschiedlichsten Erwägungen sprechen. Zum Teil ist der Kurs günstiger oder die Aufträge werden aufgeteilt, um Kursauswirkungen möglichst weitgehend zu vermeiden.

Im Zuge des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes wird der Steuerabzug bei Dividenden aus sammelverwahrten Aktien mit Wirkung zum 1. Januar 2012 von der Aktiengesellschaft auf die auszahlende Stelle verlagert. Das heißt die Dividende wird grundsätzlich in voller Höhe (brutto) innerhalb der Verwahrkette weitergeleitet und erst bei Auszahlung an den Kunden durch das Kreditinstitut, mit dem er den Depotvertrag geschlossen hat (depotführende Stelle) werden die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag einbehalten.

Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen die Dividenden an ein ausländisches Institut weitergeleitet werden. In den Auslandsfällen hat die letzte inländische Stelle – dies kann die Clearstream Banking AG als die deutsche Wertpapiersammelbank oder ein vorgelagertes inländisches Kreditinstitut sein – den Steuerabzug vorzunehmen, so dass nur die Netto-Dividende an das ausländische Institut weitergeleitet wird. Dies gilt auch dann, wenn letzte Stelle in der Verwahrkette ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist. Somit wird nach dem geltenden Recht in den Fällen der Dritt- oder Zwischenverwahrung im Ausland durch die Clearstream Banking AG auch dann ein Steuererhalt vorgenommen, wenn dies aus Sicht des Kunden materiell-rechtlich nicht gerechtfertigt ist (z. B. laufende Verlustverrechnung, Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen bzw. NV-Bescheinigungen).

Um dies zu vermeiden, bieten die bisherigen gesetzlichen Regelungen nur ungenügende Entlastungsmöglichkeiten. Nach der geltenden Rechtslage müsste jeder einzelne Steuerpflichtige über die verschiedenen Stufen der Verwahrkette bei der letzten inländischen Stelle (z. B. Clearstream Banking AG), die bei Weiterleitung der Dividende ins Ausland einen Steuerabzug vornimmt, eine Einzel-Steuerbescheinigung beantragen. Dies wäre namentlich bei geringen Erträgen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, und würde dem Ziel der Abgeltungsteuer entgegenstehen, für die Gläubiger geringer Kapitalerträge durch die Stellung eines Freistellungsauftrages oder durch die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung zeitnah eine Entlastung von den Abzugsteuern sicherzustellen. Diese Steuerpflichtigen würden durch das neue System also deutlich schlechter gestellt. Wenn sie mit großem Aufwand die Einzel-Steuerbescheinigung erhalten haben, müssten sie für die betroffenen Kapitalerträge eine Veranlagung oder ein Erstattungs-

verfahren beantragen, damit die Steuer angerechnet und erstattet wird.

Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zu den Prinzipien der Abgeltungsteuer mit einem anonymen Steuerabzug und einer möglichst weitgehenden Abwicklung durch die Kreditwirtschaft. Die Neuregelung sieht daher vor, dass das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Dividenden an den Kunden auszahlt, für sämtliche Bezüge aus von ihr verwahrten Aktien mit Zwischenverwahrung im Ausland eine sog. Sammel-Steuerbescheinigung erhält, diese dann zum Vorteil ihrer Kunden auswertet und dabei die Ergebnisse erzielt, die sich bei einem eigenen Steuerabzug (z. B. Freistellungsauftrag, Verlustverrechnung) durch das Institut ergeben würden.

Im Einzelnen

Die Vorschrift enthält die Regelung zur Sammel-Steuerbescheinigung für das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

§ 44a Absatz 10 Satz 4 – neu – EStG bestimmt, dass auf Grund eines Antrages der Hausbank, welche die Kapitalerträge dem Kunden auszahlt oder gutschreibt, von der letzten inländischen auszahlenden Stelle, die vor der Überweisung ins Ausland den Steuerabzug durchgeführt hat (z. B. Clearstream Banking AG), eine Sammel-Steuerbescheinigung zu erstellen ist. Die Ausstellung ist über die Verwahrkette zu beantragen. Die Bündelung in einer Sammel-Steuerbescheinigung vereinfacht das Verfahren und erhöht deshalb die Bereitschaft der einzelnen Lagerstellen innerhalb der Kette, in dem Verfahren mitzuwirken.

Nach § 44a Absatz 10 Satz 5 – neu – EStG darf die Sammelsteuerbescheinigung nur beantragt werden, wenn bei dem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut der Nachweis vorliegt, dass es sich bei den gutgeschriebenen oder ausgezahlten Kapitalerträgen um eine Dividendenzahlung und nicht um eine Kompensationsleistung (manufactured dividends) handelt.

Nach § 44a Absatz 10 Satz 6 – neu – EStG dürfen Einzel-Steuerbescheinigungen über die nämlichen Kapitalerträge neben der Sammel-Steuerbescheinigung nicht erteilt werden, um Missbrauchsmöglichkeiten zu vermeiden. Entsprechende Anträge sind ab dem Eingang eines Antrags auf Sammel-Steuerbescheinigung nicht weiter zu bearbeiten.

Liegt der Hausbank die Sammelsteuerbescheinigung vor, bestimmt § 44a Absatz 10 Satz 7 – neu – EStG mit seinem Verweis auf § 44b Absatz 6 EStG, dass sie zu Gunsten des Kunden eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vorzunehmen hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des § 44b Absatz 6 EStG erfüllt sind (z. B. Vorliegen einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung, Stellung eines Freistellungsauftrags oder Vorhandensein eines Verlustverrechnungstopfes).

Zu Nummer 31 – neu – (§ 50d Absatz 3)

§ 50d Absatz 3 EStG wird unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung zu nationalen Vorschriften, die der Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile dienen (vgl. u. a. Urteil des EuGH vom 12. September 2006 „Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas“, C 196/04, Slg. 2006, I 7995), zielge-

nauer ausgestaltet. Die bisherige Regelung ist von der Kommission der Europäischen Union als unverhältnismäßig beanstandet worden, soweit die Steuerentlastung aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens ausnahmslos verweigert wird, wenn die Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit nicht mehr als 10 Prozent betragen.

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die bisherige starre 10-Prozent-Grenze wird aufgehoben.

Die bisherige Umqualifikationsklausel wird durch eine neue Aufteilungsklausel ersetzt. Danach werden nur insoweit keine Abkommensvorteile mehr gewährt, als die Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen und die übrigen Ausschlussgründe vorliegen. Wenn also z. B. die Verwertung von in Deutschland mit hohen, steuerlich abzugsfähigen Kosten entwickelten gewerblichen Schutzrechten von der deutschen Mutter auf eine (meist niedrig besteuerte) ausländische Tochter in einem DBA-Staat übertragen wird, wird die auf den Verwertungserlösen lastende deutsche Abzugssteuer nach den Vorschriften des betroffenen Doppelbesteuerungsabkommens bei Vorliegen einer der beiden anderen eine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausschließenden Gründe teilweise oder überhaupt nicht erstattet oder freigestellt werden. Unerheblich ist es, ob und in welchem Umfang die ausländische Tochter im Übrigen Bruttoerträge aus unschädlicher Tätigkeit erzielt.

Zu Buchstabe b (Satz 4 – neu)

Die Feststellungslast für das Vorliegen einzelner Merkmale der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Ausschlussgründe obliegt – wie auch in reinen Inlandssachverhalten – dem Steuerpflichtigen.

Zu Nummer 32 Buchstabe a (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c)

Die Vorschrift des § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – neu – EStG, wonach der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitteilen kann, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll, wird nicht erst in einer weiteren Ausbaustufe des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale umgesetzt, sondern bereits mit Beginn des elektronischen Verfahrens ab 2012 eingesetzt werden. Insoweit kann die Übergangsregelung in § 52 Absatz 52 – neu – EStG entfallen (vgl. Änderung von Artikel 2 Nummer 27) und als redaktionelle Folgeänderung die hier vorgesehene Ermächtigung zur Bestimmung von Vordrucken für entsprechende Anträge entfallen. Die Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Übergangsregelung.

Zu Nummer 33 Buchstabe b und c

(§ 51a Absatz 2c und 2e)

Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verfahren des Kirchensteuerabzugs wird aufgrund der Ergebnisse der Anhörung vom 21. September 2011 effizienter ausgestaltet. Zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand wird an der Meldung der von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführten individuellen Kirchensteuerbeiträge nicht mehr festgehalten.

Vielmehr soll die Konfessionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten in einer Weise zum Abruf vom Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung gestellt werden, die es ihm erlaubt, den Kirchensteuerabzug wie in § 51a Absatz 2e Satz 1 EStG bereits vorgesehen, gezielt für die derzeit 69 Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften durchzuführen. Insoweit ist das Verfahren mit dem verfassungsgemäßen Lohnkirchensteuerabzugsverfahren vergleichbar (vgl. dazu BVerfG vom 25. Mai 2001, 1 BvR 2253/00).

Zu Buchstabe b (Absatz 2c)

Das bisherige Antragsverfahren wird abgeschafft. Der automatisierte Datenabruf gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Das ortsbezogene Merkmal bedarf der Mitwirkung der Kirchen und garantiert gerade bei den überregional vertretenen Religionsgemeinschaften die zutreffende Zuordnung der vom konkreten Steuergläubiger einbehaltenen Kirchensteuer. In Nummer 1 wird der Umfang der im Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Kirchensteuerabzugs vorzuhaltenden Daten präzisiert.

Zu Nummer 2

Ziel von Nummer 2 ist, das automatisierte Abrufverfahren auch in dieser Hinsicht an dieser Stelle vollumfänglich rechtlich abzubilden. Eine von einem Dritten – in welchem steuerlichen Verfahren auch immer – rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen darf von ihm für jede gesetzlich vorgesehene Übermittlung von Daten dieses Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden verwendet werden (§ 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 i. V. mit § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung – AO –). Deshalb ist eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für Zwecke des Kirchensteuerabzugs nur notwendig, wenn sie ihm nicht bereits aus anderem Anlass bekannt ist. Aus § 139b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AO ergibt sich zudem, dass die Identifikationsnummer von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu anderen Zwecken nur erhoben oder verwendet werden darf, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Eine rechtswidrige Verwendung der Identifikationsnummer ist bußgeldbewehrt (§ 383a AO).

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert die Regelabfrage und die Anlassabfrage. Mit den Abfragen erhalten die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die für den Kirchensteuerabzug erforderlichen Daten, die vom Bundeszentralamt für Steuern automatisiert mitgeteilt werden können. Das Bundeszentralamt für Steuern wird aufgrund der Abfrage der Kirchensteuerabzugsverpflichteten keine neuen Steueridentifikationsnummern an Steuerpflichtige vergeben.

Die Regelabfrage ist stichtagsbezogen und wird alljährlich in einem bestimmten zeitlichen Korridor, der die technische

Abwicklung dieses Massenverfahrens sicherstellen soll, durchgeführt. Neben der turnusmäßigen jährlichen Abfrage, sorgt die Anlassabfrage insbesondere für einmalig oder unregelmäßig entstehende Kapitalerträge aus Versicherungsleistungen für eine effiziente und sachlich zutreffende Besteuerung, da die Bezugsberechtigung kurzfristig und unterjährig vom Versicherungsnehmer geändert werden kann. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten kündigen dem Kirchensteuerschuldner die Regel- oder Anlassabfrage in geeigneter Weise (Kontoauszug, Begleitschreiben zur Fälligkeitstellung der Lebensversicherung etc.) an. Die Information kann schriftlich oder als elektronische Mitteilung – etwa bei Onlinekonten – erfolgen. Im Unternehmen vorhandene Informationen zur Religionszugehörigkeit sind entsprechend dem Ergebnis der Abfrage zu korrigieren; gesperrte Daten (Nullwert) zu löschen.

Die Kirchensteuerschuldner können beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprechen. Hierauf sind sie individuell und schriftlich durch die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten hinzuweisen. Der Hinweis kann z. B. in einem Anschreiben oder auf einem Kontoauszug oder als elektronische Mitteilung erfolgen. Der allgemeine Hinweis auf das Widerspruchsrecht z. B. in Form eines Aushangs Allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht.

Der Hinweis auf die Abfrage der Daten beim Bundeszentralamt für Steuern und der Hinweis auf das Widerspruchsrecht müssen in einer Mitteilung verbunden werden. Das Widerspruchsrecht muss für den Kirchensteuerschuldner wahrnehmbar sein, d. h. Hinweise müssen zeitlich so organisiert werden, dass die vom Kirchensteuerschuldner beantragte Sperre noch in die Datenverarbeitung des Bundeszentralamts für Steuern eingepflegt werden kann.

Zu Nummer 4

Das Verfahren zum Abzug, zur Anmeldung und zur Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge entspricht dem Verfahren bei der Kapitalertragsteuer. Der Verweis auf § 45a Absatz 1 EStG dient der Klarstellung. In der Steueranmeldung sind die für die einzelnen steuererhebenden Religionsgemeinschaften einbehaltene Kirchensteuerbeträge jeweils zu einer Summe zusammen zu fassen. Die Anmeldung dieser Summen erfolgt dann in einem Datensatz bzw. in Härtefällen in einem Vordruck.

Nach Satz 3 sind die Daten der Regelabfrage dem Kirchensteuerabzug des Folgejahres unabhängig von unterjährigen Änderungen verbindlich zu Grunde zu legen. Unterjährige Änderungen können Steuerpflichtige mit der Einkommensteuererklärung für das entsprechende Jahr geltend machen.

Die anlassbezogen erhobenen Daten sind nach Satz 4 dem Kirchensteuerabzug zum Zuflusszeitpunkt verbindlich zu Grunde zu legen.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Abfragen werden über standardisierte, automatisierte Verfahren durchgeführt. Die Verbindung der Abfrage einer Steueridentifikationsnummer mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals ist zulässig (einstufiges Verfahren). Sofern die Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren in Ausnahmefällen zu einer unbilligen Härte führt, kann das

Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag von einer elektronischen Übermittlung der für den Kirchensteuerabzug erforderlichen Information absehen.

Zu den Sätzen 4 und 5

Die Regelungen zum Erlass von Haftungsbescheiden und Steuerbescheinigungen entsprechen den bisherigen Regelungen des Absatzes 2c.

Zu Satz 6

Der Aufteilungsmaßstab spiegelt die gängige Praxis bei den Freistellungsaufträgen von Ehegatten wider.

Andere Personenmehrheiten sind diesem automatisierten Verfahren nicht zugänglich, da Beteiligte und Aufteilungsmaßstäbe darin nicht bekannt sind. Die Kirchensteuer, die die kirchensteuerpflichtigen natürlichen Mitglieder dieser Personenmehrheiten den jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaften schulden, ist in der Einkommensteueranmeldung der Betroffenen zu berücksichtigen – ggf. erst nach einem gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahren nach § 180 AO.

Zu den Sätzen 7 bis 9

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete erhält zwar keine offene, transparente Information über die konkrete Religionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen, aber eine dreistellige Kodierung, die den Abzug zu Gunsten einer Kirchensteuer erhebenden Körperschaft technisch zulässt. Auch diese Daten unterliegen einem besonderen Schutzerfordernis, so dass auch ein besonderes datenschutzrechtliches Regelungsbedürfnis besteht. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten müssen technisch und organisatorisch sicherstellen, dass ein Zugriff auf diese Informationen ausschließlich nur für Zwecke des Kirchensteuerabzugs erfolgen kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 2e)

Zu den Sätzen 1 und 2

Der Kirchensteuerpflichtige kann unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer den Abruf seiner Kirchensteuermerkmale sperren lassen. Der Sperrvermerk kann jederzeit schriftlich beantragt und jederzeit schriftlich widerrufen werden. Außerdem kann das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerschuldner sowohl die Beantragung als auch und die Aufhebung des Sperrvermerks elektronisch ermöglichen – etwa über ein Onlineportal. Auf diese Weise kann der Sperrvermerk besonders zeitnah in die Datenbank übertragen werden.

Zu den Sätzen 3 und 4

Der Sperrvermerk verpflichtet den kirchensteuerpflichtigen Antragsteller zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer nach dem im Absatz 2d Satz 1 bereits geregelten und in der Verwaltungspraxis etablierten Verfahren. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist in diesem speziellen Verwaltungsverfahren ausschließlich die von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehaltene Kapitalertragsteuer. Der Kirchensteuerpflichtige kann auf seinen Antrag hin auch

einkunftsartenübergreifend über eine Einkommensteuererklärung zur Kirchensteuer veranlagt werden.

Zu Nummer 34 (§ 52)

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 5 – neu)

Grundsätzlich sollen die Regelung des § 3 Nummer 55e – neu – EStG auf alle offenen Fälle Anwendung finden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann von einer Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 55e – neu – EStG abgesehen werden, wenn die Übertragungen vor dem 1. Januar 2012 erfolgte. In diesen Fällen tritt im Zuflusszeitpunkt die Besteuerung ein. Der Steuerpflichtige hat dann je nach Fallgestaltung ggf. die Möglichkeit den Übertragungswert als Werbungskosten oder als Rentenversicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigen zu lassen.

Zu den Buchstaben c – neu –, d – neu – und g – neu – (Absatz 12 Satz 11 – neu –, Absatz 23d Satz 5 – neu –, Absatz 30a – neu)

Mit den in diesem Änderungsgesetz enthaltenen Änderungen in § 4 Absatz 9 – neu –, § 9 Absatz 6 – neu – und § 12 Nummer 5 EStG wird klargestellt, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind und damit nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG berücksichtigt werden können. Die Änderungen sind eine Reaktion auf eine Rechtsprechungsänderung durch den BFH (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 9 EStG – neu). Sie sollen auch rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 gelten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist hier eine rückwirkende gesetzliche Regelung zulässig, da der Gesetzgeber lediglich eine Gesetzeslage wiederherstellt, die vor der Rechtsprechungsänderung durch den BFH einer gefestigten Rechtsprechung und Rechtspraxis entsprach. Der BFH hatte zuvor noch mit Urteilen vom 18. Juni 2009 (z. B. VI R 14/07, VI R 31/07) zu derselben gesetzlichen Regelung entschieden, dass das Abzugsverbot nach § 12 Nummer 5 EStG für Fälle des Erststudiums als Erstausbildung wirksam ist.

Auch der Gesetzgeber hatte seinen Willen für ein Abzugsverbot bei den Werbungskosten und Betriebsausgaben im Jahr 2004 klar zum Ausdruck gebracht (vgl. Drucksache 15/3339, S. 10 f.).

Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 24 Satz 5 – neu)

Mit der zusätzlichen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 24 Satz 5 – neu – EStG wird bestimmt, dass der geänderte § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG über die allgemeine Anwendungsregelung des Absatzes 1 hinaus auch für die Veranlagungszeiträume 2010 oder 2011 anzuwenden ist, wenn insoweit Einkommensteuerbescheide erstmals nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Buchstabe f – neu – (Absatz 24a Satz 3)

Die Anhebung des Höchstbetrags auf 6 000 Euro ist für Veranlagungszeiträume ab 2012 anzuwenden.

Zu Buchstabe g – neu – (Absatz 30a – neu)

Siehe gemeinsame Begründung zu Buchstabe c, d und g – neu – (Absatz 12 Satz 11 – neu –, Absatz 23d Satz 5 – neu –, Absatz 30a – neu).

Zu Buchstabe h – neu – (Absatz 30b)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 30a. Der bisherige Absatz 30a wird zu Absatz 30b.

Zu Buchstabe k (Absatz 52 Satz 2 – aufgehoben – und 3 – aufgehoben)

Bei Erstellung des Gesetzentwurfs sollte die Vorschrift des § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 – neu – EStG, wonach der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitteilen kann, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll, in einer weiteren Ausbaustufe des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale umgesetzt werden. Die Programmierarbeiten der Finanzverwaltung sind nunmehr so weit fortgeschritten, dass diese Ausbaustufe bereits mit Beginn des elektronischen Verfahrens ab 2012 eingesetzt werden wird. Somit kann die vorgesehene Übergangsregelung in den Sätzen 2 und 3 entfallen.

Zu Buchstabe l (Absatz 63a Satz 2 – neu)

Der vom Anbieter an seinen Vertragspartner zu gebende Hinweis wird klarer gefasst. Nach der in § 79 Satz 2 EStG vorgesehenen Neuregelung ist die Zahlung eines Mindestbeitrags von 60 Euro nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage, sondern für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung. Dies wird in den Hinweis-text aufgenommen.

Zu Buchstabe m (Absatz 63b – neu)

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde die vorgesehene Nachzahlungsmöglichkeit grundsätzlich begrüßt. Es wurde jedoch auch angeregt, die verfahrensmäßige Abwicklung weiter zu vereinfachen. Die bisherige Gesetzesformulierung sah unter anderem vor, dass der Anleger dem Anbieter schriftlich mitteilt, für welche Beitragsjahre die Nachzahlung erfolgen soll. Um eine den Vorstellungen des Anlegers entsprechende Zuordnung der Beiträge vornehmen zu können, ist es allerdings auch ausreichend, wenn der Anbieter davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen. Schriftform ist nicht zwingend. Außerdem kann der Anbieter (alternativ zur bisher geregelten Versicherung der Kenntnis des Zulageberechtigten) den Zulageberechtigten in hervorgehobener Weise darüber informieren, dass die Leistungen aus den nachgezählten Beiträgen voll nachgelagert zu versteuern sind. Beide Anpassungen ermöglichen ein sachbearbeiterärmeres und damit kostengünstigeres Verfahren.

Damit die Umsetzung der Nachzahlungsmöglichkeit gewährleistet bleibt, wird der Kreis der Nachzahlungsberechtigten nunmehr zielgenauer auf den Personenkreis eingegrenzt, der vom schleichenden Wechsel der Zulageberechtigung betroffen war. Hierbei handelt es sich um Personen, die angenommen haben, mittelbar zulageberechtigt zu sein, obschon sie unmittelbar zulageberechtigt waren.

Auf Aussagen zum Beginn der Nachzahlungsmöglichkeit wird verzichtet. Damit können die Anleger unmittelbar nach Kenntnis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nachzahlung die fehlenden Beiträge nachzahlen. Hierdurch werden unnötige Wiedervorlagen und Nachfragen vermieden. Die Beiträge sind spätestens bis zum Beginn der Auszahlungsphase nachzuzahlen. Eine Nachzahlung nach Beginn der Auszahlungsphase hätte für alle Anbieter einen erheblichen Aufwand und unnötige Kosten zur Folge, da die Altersleistungen neu kalkuliert werden müssten. Da die Kulanregelung insbesondere die Rückforderung von Zulagen bei Kindererziehenden heilen soll und eine Kindererziehung zu Beginn der Auszahlungsphase regelmäßig nicht mehr vorliegt, ist eine Einschränkung der Nachzahlungsmöglichkeit auf die Ansparphase des Vertrages auch vertretbar.

Es wird außerdem klargestellt, dass die rückwirkende Beitragsnachzahlung nur im Hinblick auf die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage als Altersvorsorgebeiträge für ein zurückliegendes Beitragsjahr angesetzt werden. Dies gilt hingegen nicht für die Verzinsung und Verbuchung der nachgezahlten Beiträge. Hierfür ist weiterhin der Einzahlungszeitpunkt maßgebend.

Um den Umprogrammierungsaufwand für die Sonderregelung möglichst gering zu halten, kann die Meldung der korrigierten Daten für den Antrag auf Altersvorsorgezulage vom Anbieter an die zentrale Stelle statt mit einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung auch in einem anderen mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren erfolgen.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands bleiben sowohl die nachgezahlten Altersvorsorgebeiträge als auch der sich aus diesen Beiträgen ergebende Anspruch auf Zulage bei der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer und der Berechnung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a außer Betracht. Dies vermeidet unnötigen Aufwand auf Seiten des Anlegers und der Finanzverwaltung.

Zu Nummer 35 (§ 52a)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 16b)

Die Änderung enthält die Anwendungsregelung. Nach § 52a Absatz 16b EStG soll die Neuregelung des § 44a Absatz 10 Satz 4 bis 7 – neu – EStG wie die übrigen auf Grund des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes neugefassten Vorschriften für alle nach dem 31. Dezember 2011 zufließenden Bezüge aus den betroffenen Aktien gelten.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 18 Satz 2 – neu)

Zur Vermeidung eines unterjährigen Wechsels von papiergebundenem zum elektronischen Verfahren ist die Regelung zur Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerabzugsbeiträge auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Ab diesem Zeitpunkt endet das papiergebundene Übergangsverfahren.

Zu Nummer 38 – neu – (§ 82 Absatz 4 Nummer 3 – neu – und 4 – neu – sowie 5 – neu)

Werden Übertragungen von Altersvorsorgevermögen nach § 3 Nummer 55 bis 55c – neu – EStG steuerfrei gestellt, ist

die Einzahlung des Übertragungswerts nicht als Altersvorsorgebeitrag steuerlich zu berücksichtigen. Folglich ist für den übertragenen Betrag eine steuerliche Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – gestrichen – (§ 8c Absatz 1a)

Anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufhebung der Regelung des § 8c Absatz 1a KStG ist nunmehr in § 34 Absatz 7c KStG eine Suspendierung vorgesehen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 34 Absatz 7c Satz 3 – neu – und 4 – neu)

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar 2011 durch Beschluss K(2011) 275 festgestellt, dass die Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG eine mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende rechtswidrige Beihilfe darstellt. Die Bundesregierung sowie nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens ein betroffenes Unternehmen haben gegen die Entscheidung Nichtigkeitsklagen vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben. Unabhängig von den Verfahren ist der Beschluss der Europäischen Kommission zunächst umzusetzen. Dementsprechend wurden zwischenzeitlich die gewährten Beihilfen von den Betroffenen zurückgefordert. Daneben ist die Sanierungsklausel nach dem Wortlaut des Beschlusses der Europäischen Kommission „aufzuheben“.

Die nunmehr vorgesehene gesetzliche Suspendierung der Anwendung der Sanierungsklausel anstelle der bisher vorgesehenen Streichung wird als hinreichende Umsetzung des Beschlusses angesehen, weil dem Anliegen des Beschlusses, eine Gewährung weiterer möglicher Beihilfen auf der Grundlage der Vorschrift auszuschließen, dadurch in vollem Umfang gesetzlich Rechnung getragen wird.

Die Regelung sieht in drei Fällen eine erneute Anwendung (Nummer 1 und 2) bzw. eine Weiteranwendung (Nummer 3) der Sanierungsklausel vor:

Zu Satz 3 – neu – Nummer 1

Nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens mit einer Entscheidung, die den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklärt und in dessen Begründung das Gericht oder der Gerichtshof feststellt, dass die Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, würde die Regelung wieder allgemein, also auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume aufleben (§ 34 Absatz 7c Satz 4 – neu – KStG).

Zu Satz 3 – neu – Nummer 2

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäischen Kommission in dem Fall, dass der Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklärt wird, noch einen weiteren Beschluss über die Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG fassen kann. Dies wäre z. B. möglich, wenn das Gericht ein der Klage der Bundesregierung stattgebendes Urteil mit einem offenkundigen Beurteilungsfehler we-

gen einer falschen Prüfmethode der Europäischen Kommission begründen würde ohne eine eigenständige Würdigung des § 8c Absatz 1a KStG vorzunehmen. In einem solchen Falle bestünde aufgrund des am 24. Januar 2011 ergangenen Beschlusses der Europäischen Kommission K(2010) 970 zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß der Rechtsprechung des EuGH bis zu einem weiteren Beschluss der Europäischen Kommission ein Durchführungsverbot. Wenn die Europäischen Kommission daraufhin einen Beschluss fasst, in dem sie feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a KStG nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt oder wenn sie feststellt, dass die Sanierungsklausel mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, ohne Auflagen oder Bedingungen zu stellen, die eine weitere Gesetzgebung erforderlich machen, findet die Sanierungsklausel nach § 34 Absatz 7c Satz 3 Nummer 2 i. V. mit § 34 Absatz 7c Satz 4 – neu – KStG wieder allgemein, also auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume Anwendung.

Zu Satz 3 – neu – Nummer 3

Die Anwendungsregelung berücksichtigt außerdem, dass auch bei Qualifizierung der Sanierungsklausel als rechtswidrige Beihilferegelung nach Artikel 2 des Beschlusses vom 26. Januar 2011, tatsächlich gewährte „Einzelbeihilfen“ nicht zurückzufordern sind, wenn diese die Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise vom 29. Dezember 2008 i. d. Fassung vom 1. September 2010) erfüllen. Fälle, die unter diese Kleinbeihilfen-Regelung fallen und in denen eine Festsetzung vor dem Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission vorgenommen worden ist, sind daher von der Suspensierung der Sanierungsklausel nicht berührt.

Zu Satz 4 – neu –

Vergleiche Begründung zu Satz 3 Nummer 1 und 2.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 9)

Zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gehört, den Verwaltungsvollzug der Steuergesetze effizienter und bürgerfreundlicher weiter zu entwickeln, die Steuergesetzgebung vorzubereiten, im parlamentarischen Verfahren zu begleiten und diesbezügliche parlamentarische Anfragen zu beantworten. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Steuergesetze auf Bürger und öffentliche Haushalte sind die beim Vollzug der Steuergesetze anfallenden Daten die wichtigste Datenquelle. Die gesetzlich geregelte Erschließung der beim Verwaltungsvollzug angefallenen Daten geschieht heute in erster Linie auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG). Die Statistischen Ämter (Statistisches Bundesamt, statistische Ämter der Länder) stellen diese Daten in aufbereiteter Form zur Verfügung und führen auch im Auftrag der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Zusatzaufbereitungen und Sonderauswertungen durch. Steuerstatistiken nach dem StStatG gibt es aber nur für fol-

gende Steuerarten: Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer. Keine Steuerstatistiken nach dem StStatG gibt es im Bereich der Länder für die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer und beim Bund für die Kraftfahrzeugsteuer und die Versicherungssteuer. Nach § 8 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG – (Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug) können Verwaltungsdaten, die aufgrund nicht-statistischer Rechtsvorschriften bei Verwaltungsstellen des Bundes anfallen, dem Statistischen Bundesamt zur statistischen Aufbereitung überlassen werden. Die Anwendung von § 8 BStatG bei steuerlichen Verwaltungsdaten ist in § 9 Absatz 1 StStatG auf Verbrauchsteuern des Bundes beschränkt.

Im Bereich der Länder können Sonderaufbereitungen von steuerlichen Verwaltungsdaten den Statistischen Ämtern nur im Falle der Biersteuer übertragen werden (§ 9 Absatz 2 StStatG).

Keine entsprechende Möglichkeit ist derzeit bei den Ländern, insbesondere im Falle der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer und beim Bund im Falle der Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer gegeben, weil letztere keine Verbrauchsteuern sind. Bei diesen Steuern stehen also keine Steuerstatistiken zur Verfügung und es können auch keine Daten aus dem Vollzug der Steuergesetze den Statistischen Ämtern zur Auswertung überlassen werden. Unabhängig von dem konkreten Anlass, dem Grundsteuerverprobungsobjekt der Finanzministerkonferenz der Länder, besteht ein grundsätzlicher Bedarf, bei allen Steuerarten eine Aufbereitung der beim Vollzug der Steuergesetze anfallenden Daten durch die fachkundigen und objektiven Statistischen Ämter zu ermöglichen. Hierfür ist eine Übermittlung von Einzelangaben, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, erforderlich.

In der amtlichen Statistik wird bereits durch die allgemeine statistische Geheimhaltung nach § 16 BStatG und die speziellen Regelungen im StStatG ein hinreichender und bewährter Datenschutz gewährleistet. Darüber hinaus sind die in den Statistischen Ämtern mit der Aufbereitung der Daten betrauten Mitarbeiter/innen nach § 10 StStatG verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren.

Zu Absatz 1

Die Einbeziehung der Kraftfahrzeugsteuer und der Versicherungssteuer schließt die wichtigste Auswertungslücke beim Bund.

Zu Absatz 2

Keine Änderung zur bisherigen Fassung.

Zu Absatz 3

Die Finanzministerkonferenz hat derzeit eine Arbeitsgruppe „Grundsteuerreform“ eingerichtet, die u. a. die Aufgabe hat, Reformmodelle auf der Grundlage von Verwaltungsdaten, die beim Vollzug der Grundsteuer bei den Länderfinanzverwaltungen anfallen, zu verproben. Die zweckgerechte Auswertung der Daten soll dabei dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder übertragen werden. Sowohl für die Übermittlung der Einzelangaben zur Grundsteuer als auch zur Grunderwerbsteuer fehlt es bisher

an einer Rechtsgrundlage, die durch Absatz 3 bereitgestellt wird. Unabhängig vom konkreten Anlass des Grundsteuer-Verprobungsprojekts besteht auch ein grundsätzlicher Bedarf für eine solche Regelung.

Für Zwecke der Verprobung (Evaluierung) von Grundsteuerreformmodellen durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ist es erforderlich, dass die Länderfinanzverwaltungen diesen dem Steuergeheimnis unterliegende Grundstücksdaten übermitteln. Bei der Evaluierung handelt es sich um statistische Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller, organisatorischer, sozial- und wirtschaftspolitischer Auswirkungen der zu bewertenden Reformmodelle. Die Statistischen Ämter benötigen für eine Prüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Doppelzählungen und Plausibilität sowie für in diesem Zusammenhang notwendige Rückfragen bei der Finanzverwaltung die zum steuerlichen Datensatz gehörenden Identifikatoren, wie z. B. Name, Anschrift und Steuernummer (Hilfsmerkmale). Solche Daten unterliegen dem Steuergeheimnis.

Eine sichere (absolute) Anonymisierung von steuerlichen Einzelangaben ist mit vertretbarem Aufwand und ohne erhebliche Informationsverluste kaum leistbar, so dass auf eine Übermittlung von nicht anonymisierten Einzelangaben nicht verzichtet werden kann.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten das Recht, die jeweils ihr Land betreffenden aufbereiteten Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu verlangen.

Zu Absatz 4

Nach Beendigung der Aufbereitungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Daten bei den Statistischen Ämtern zu löschen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d)

Die Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 5) werden inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 6a Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Anpassung beim Kinderzuschlag an die Änderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 453).

Zur Ermittlung der Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG wird an den in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Einkommensbegriff angeknüpft. Die in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung wurde mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 verändert. Bisher wurden in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozial-

gesetzbuch nur die zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen geregelt; die davon abzusetzenden Beträge waren in § 11 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Seit dem 1. Januar 2011 sind nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge als Einkommen zu berücksichtigen. Mit der Änderung des § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG wird sichergestellt, dass es zur Ermittlung der Mindesteinkommensgrenze – wie bisher – nur auf die zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen ankommt und ein Abzug der bisher in § 11 Absatz 2 und nun in § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge nicht erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 5 Satz 4 – neu)

Die Änderung stellt sicher, dass die rückwirkende Anwendung der Änderung zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BKGG für den Bundesfreiwilligendienst ab dem 3. Mai 2011 gilt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 145 Absatz 3 Satz 1 und 4)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es den Gutachterausschüssen (§ 192 ff. BauGB) trotz gesetzlicher Verpflichtung im Einzelfall, insbesondere aufgrund fehlender Marktdaten, nicht möglich ist, einen Bodenrichtwert im Sinne des § 196 BauGB zu ermitteln. Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, müssen die Finanzbehörden daher – unabhängig von den Gründen, aus denen die Gutachterausschüsse einen Bodenrichtwert nicht ermittelt haben – berechtigt sein, für das zu bewertende Grundstück einen Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Die neu gefassten Sätze 1 und 4 stellen dies klar. Zugleich werden die diesbezüglich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geäußerten Beanstandungen aufgegriffen.

§ 145 BewG gilt für die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Grunderwerbsteuer.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 166 Absatz 2 Nummer 1)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es den Gutachterausschüssen (§ 192 ff. BauGB) trotz gesetzlicher Verpflichtung im Einzelfall, insbesondere aufgrund fehlender Marktdaten, nicht möglich ist, einen Bodenrichtwert im Sinne des § 196 BauGB zu ermitteln. Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, müssen die Finanzbehörden daher – unabhängig von den Gründen, aus denen die Gutachterausschüsse einen Bodenrichtwert nicht ermittelt haben – berechtigt sein, für den Grund und Boden einen Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Der eingefügte Verweis auf § 179 Satz 4 stellt dies klar.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 179 Satz 4)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es den Gutachterausschüssen (§ 192 ff. BauGB) trotz gesetzlicher Verpflichtung im Einzelfall, insbesondere aufgrund fehlender Marktdaten, nicht möglich ist, einen Bodenrichtwert im Sinne des § 196 BauGB zu ermitteln. Um die Gleichmäßigkeit der Be-

steuerung zu gewährleisten, müssen die Finanzbehörden daher – unabhängig von den Gründen, aus denen die Gutachterausschüsse einen Bodenrichtwert nicht ermittelt haben – berechtigt sein, für das zu bewertende Grundstück einen Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Der neu gefasste Satz 4 stellt dies klar.

§ 179 Satz 4 BewG gilt für die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Bewertungsstichtagen nach dem 31. Dezember 2008 (§ 205 Absatz 1 BewG).

Zu Nummer 4 – neu – (§ 192 Satz 2 – neu)

Nach der bisherigen Fassung des Bewertungsgesetzes ist unklar, ob mit der Bewertung des Erbbaurechts gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses und mit der Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks auch das Recht auf den Erbbauzins abgegolten sind. Die rechentechnische Ermittlung des Erbbaurechts und des Erbbaurechtsgrundstücks lehnen sich eng an die Wertermittlungsvorschriften auf der Grundlage des Baugesetzbuchs an. Dabei werden die Erbbauzinszahlungen – in typisierender Weise – berücksichtigt; negative Grundbesitzwerte sind auszuschließen. Eine nochmalige Berücksichtigung der Erbbauzinszahlungen bei der Ermittlung des Werts der Bereicherung für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer wäre unzutreffend.

Zu Nummer 5 (§ 205)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 3 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt der geänderten Vorschriften. Die geänderten Vorschriften sind auf Bewertungsstichtage nach dem Tag der Verkündung des BeitrRLUMsG anzuwenden.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt von Anlage 1, Anlage 19 sowie von Teil II der Anlage 24 BewG in der Fassung des BeitrRLUMsG. Die Anlage 1, die Anlage 19 und der geänderte Teil II der Anlage 24 sind erstmals auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.

Zu Nummer 6 – neu – (Anlage 1)

Die Anpassung des Umrechnungsschlüssels an die geänderten Produktionsverfahren erfolgte bislang im Verwaltungswege. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht es der Finanzverwaltung wegen der Gesetzesbindung (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) jedenfalls dann nicht zu, einen anderen Umrechnungsschlüssel als Anlage 1 zum BewG vorzusehen, wenn sich dies zulasten des Steuerpflichtigen auswirkt (vgl. BFH vom 13. Juli 1989, BStBl II 1989 S. 1036, vom 28. Juli 1999, BStBl II 1999 S. 815 und zuletzt vom 16. Dezember 2009, BFHE 227 S. 498, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

Im Rahmen des Erbschaftsteuerreformgesetzes wurde die Materie inhaltsgleich für Bewertungen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer geregelt. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes und zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung in-

nerhalb des Bewertungsrechts sowie zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit in der Beratungspraxis ist die gesetzliche Änderung dringend erforderlich.

Daneben wird der betriebswirtschaftlichen Entwicklung bei der Produktion von Mastententen unter Berücksichtigung der geltenden Wertverhältnisse Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 – neu – (Anlage 19)

Die für Zwecke der Einheitsbewertung und der Ertragsteuern geltende Abgrenzung der Tierbestände nach § 51 BewG ist inhaltsgleich für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer in § 169 BewG geregelt. Die in Anlage 1 zum BewG vorgenommene Aufgliederung der Position Mastententen ist deshalb folgerichtig auch in Anlage 19 zum BewG vorzunehmen.

Zu Nummer 8 – neu – (Anlage 24 Teil II)

Wie Gesetzentwurf. Auf Grund der neu eingefügten Anlage 1 und der neu eingefügten Anlage 2 (vgl. die vorstehenden Nummern 6 und 7) zum vorliegenden Änderungsgesetz wird aus der bisher einzigen Anlage nun Anlage 3 zum vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 7 Absatz 8 – neu)

Die Änderung des § 7 Absatz 8 – neu – und § 15 Absatz 4 – neu – ErbStG greift die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (z. B. BFH-Urteile vom 9. Dezember 2009, II R 28/08, BStBl II 2010 S. 566, und vom 7. November 2007, II R 28/06, BStBl II 2008 S. 258) zur Behandlung von Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auf und entwickelt sie in Richtung auf eine gleichheitsgerechte Besteuerung von Schenkungen fort. Sie stellt in diesem Zusammenhang unter anderem auch klar, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen sind.

Einlagefälle

In gefestigter Rechtsprechung stellt der Bundesfinanzhof für die Frage, wer an einer freigebigen Zuwendung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG beteiligt ist, ausschließlich auf die Zivilrechtslage ab und nicht darauf, bei wem im wirtschaftlichen Ergebnis eine Mehrung an Vermögen zu verzeichnen ist. Einlagen in eine Kapitalgesellschaft stellen demnach auch insoweit keine freigebige Zuwendung dar, als sie über den nach der Beteiligungsquote und den gesellschaftsrechtlichen Regelungen geschuldeten Beitrag hinausgehen und dadurch an der Gesellschaft mitbeteiligte Personen, z. B. auch nahe Angehörige begünstigen (Fall der freigebigen überquotalen Einlage).

Beispiel

Vater V und Sohn S sind zu je der Hälfte an der VS-GmbH beteiligt und haben bei Gründung der Gesellschaft je 50 000 Euro in die Gesellschaft eingezahlt. Nun legt V weitere 200 000 Euro in die Gesellschaft ein. Dadurch erhöht sich der Wert der Beteiligung des S von $1/2 \times (50\,000 \text{ Euro} +$

50 000 Euro) = 50 000 Euro auf $1/2 \times (50 000 \text{ Euro} + 50 000 \text{ Euro} + 200 000 \text{ Euro}) = 150 000 \text{ Euro}$. S hat also einen Vermögensvorteil von 100 000 Euro erlangt, der nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine freigebige Zuwendung darstellt, weil er nicht in einer substanziellen Vermögensverschiebung sondern lediglich in der Wertsteigerung der Gesellschaftsanteile besteht. Demgegenüber wäre eine Direktzuwendung von V an S in Höhe von 100 000 Euro, wie z. B. auch die Übernahme einer Einlageverpflichtung des S in Höhe von 100 000 Euro, nach Maßgabe der allgemeinen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG schenkungsteuerbar.

Satz 1 schließt die Besteuerungslücke, indem er eine überproportionale Einlage des Schenkers einer Direktzuwendung des Schenkers gleichstellt. Die bisherige Besteuerungslücke ist in der Steuersparbranche bekannt und wird auf Fachveranstaltungen regelmäßig als Gestaltungstipp vorgetragen. Die Regelung erfasst auch die Einlage in eine Gesellschaft, an der der Begünstigte nur mittelbar über andere Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige Gesellschaften beteiligt ist. Eine bestimmte Beteiligungsquote ist nicht erforderlich.

Satz 1 erfasst als *lex specialis* auch Fälle, in denen der Zuwendende nicht Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist und seine Zuwendung nicht auf eine originäre Bereicherung der Kapitalgesellschaft, sondern auf eine mittelbare Bereicherung der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft abzielt. Es liegt dann eine Zuwendung an die Gesellschafter in Form der dadurch bewirkten Werterhöhung der Anteile an der Kapitalgesellschaft vor. Unter fremden Dritten werden überproportionale Einlagen allenfalls mit gesellschaftsvertraglichen Zusatzabreden vorgenommen, die für den einlegenden Gesellschafter gewährleisten, dass seine überproportionale Einlage nicht zu einer endgültigen Vermögensverschiebung zugunsten der Mitgesellschafter führt (z. B. in Sanierungsfällen).

Konzernfälle

Die zivilrechtliche Betrachtungsweise der Rechtsprechung hat in der Praxis zu der Sorge geführt, dass auch verdeckte Gewinnausschüttungen im Konzern als schenkungsteuerbar angesehen werden könnten. Satz 2 stellt klar, dass solche Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften nur in den dort definierten Ausnahmefällen als Schenkungen behandelt werden können.

Beispiel 1

Die M-AG ist zu 100 Prozent Gesellschafterin der T1-GmbH und der T2-GmbH. Die M veranlasst die T1, der T2 ein Grundstück zu einem Preis deutlich unter dem Verkehrswert zu verkaufen.

Der Vorgang ist nach ertragsteuerlichen Grundsätzen als verdeckte Gewinnausschüttung der T1 an die M (sowie als verdeckte Einlage der M in die T2) zu werten, er darf aber nicht der Schenkungsteuer unterworfen werden, da weder die T1 noch die M mit dem Willen zur Unentgeltlichkeit handeln.

Beispiel 2

Vater V ist zu 100 Prozent Gesellschafter der T1-GmbH und zu 40 Prozent Gesellschafter der T2-GmbH; die weiteren

60 Prozent der T2 gehören dem Sohn S. V veranlasst die T1, der T2 verbilligt ein Grundstück zu verkaufen.

Der Vorgang ist schenkungsteuerbar im Verhältnis zwischen T1 und S (vgl. § 7 Absatz 8 Satz 1 – neu – ErbStG). Zuwendungsgegenstand ist die durch die Vermögensverschiebung im Umfang von 60 Prozent des Vermögensvorteils bewirkte Werterhöhung der Anteile des S. Für die Berechnung der Steuer ist der Vorgang so zu behandeln als sei der V Schenker (vgl. § 15 Absatz 4 – neu – ErbStG).

Betrieblich veranlasste Leistungen sind grundsätzlich nicht steuerbar. Wenn der leistende und der begünstigte Gesellschafter nahe Angehörige im Sinne des § 15 AO sind, ist bei disquotalen Leistungen regelmäßig von einer privaten freigebigen Veranlassung auszugehen.

Erstreckung auf Genossenschaften

Satz 3 erstreckt die Regelung auf Genossenschaften, weil auch bei diesen die beschriebenen Wertverschiebungen durch Einlagen möglich sind.

Für andere Rechtsformen bedarf es keiner Regelung. Für Personengesellschaften und Vereine gelten die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 15. Juli 1998, II R 82/96, BStBl II S. 630, und vom 14. September 1994, II R 95/92, BStBl II 1995 S. 81, einerseits sowie BFH-Urteile vom 15. März 2007, II R 5/04, BStBl II S. 472, und vom 6. Juli 2007, II R 17/06, BStBl II 2008 S. 46, andererseits). Die hier vorgeschlagene Regelung führt zu einem Abbau von Rechtsformunterschieden in der Besteuerung.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 15 Absatz 4 – neu)

§ 15 Absatz 4 – neu – ErbStG soll Härten ausräumen, die sich aus der unmittelbaren zivilrechtlichen Betrachtung einer Zuwendung durch eine Kapitalgesellschaft ergeben können.

Beispiel

Vater V ist Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der V-GmbH, bei der seine Tochter T als Arbeitnehmerin tätig ist. V veranlasst die GmbH aus Gründen privater Fürsorge, der T ein überhöhtes Gehalt zu zahlen.

Die Leistung ist nach den Rechtsprechungsgrundsätzen als Zuwendung der GmbH an die T zu behandeln (BFH-Urteil vom 7. November 2007, II R 28/06, BStBl II 2008 S. 258) und unterliegt daher der ungünstigen Steuerklasse III, während eine Direktzuwendung von V an T der Steuerklasse I unterlegen hätte. Nach der Neuregelung ist der Vorgang hinsichtlich der Berechnung der Steuer wie eine Direktzuwendung von V an T zu behandeln, so dass die günstige Steuerklasse I und der höhere persönliche Freibetrag angewendet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die T an der V-GmbH als Gesellschafterin beteiligt sein sollte.

Als Folge der Zuordnung der Schenkungen zum jeweils veranlassenden Gesellschafter, ist es geboten, diese Schenkungen auch bei der Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe nach § 14 ErbStG als Schenkungen dieser Person zu berücksichtigen. § 15 Absatz 4 – neu – ErbStG regelt lediglich die Rechtsfolgen der Schenkung. Die Kapitalgesellschaft bleibt Schenker, so dass sich hinsichtlich der Steuerpflicht (§ 2 ErbStG) und der Steuerschuldnerschaft (§ 20 ErbStG) keine Veränderungen ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 37 Absatz 7 – neu)

Auch die geänderten §§ 7 und 15 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes sollen auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Zu Artikel 16 (Änderung der Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 5c Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung von § 39e Absatz 2 EStG in Artikel 2 Nummer 14 (neben der Identifikationsnummer soll auch der Tag der Geburt des Steuerpflichtigen angegeben werden, um fehlerhafte Zuordnungen in der Datenbank für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Bundeszentralamt für Steuern zu vermeiden).

Zu Artikel 22 – neu – (Änderung des Investment-
steuergesetzes)

Das Problem eines mehrfachen bzw. eines ungerechtfertigten Steuereinhalts besteht nicht nur bei sammelverwahrten inländischen Aktien (vgl. die Begründung zur Änderung des § 44a Absatz 10 EStG), sondern auch bei sammelverwahrten inländischen Investmentanteilen, die im Ausland dritt- oder zwischenverwahrt werden. Die für Erträge aus Investmentanteilen geltenden Steuerabzugsregelungen sind daher anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 7)**Zu den Buchstaben a und b** (Absatz 3c Satz 2 und
Absatz 3d Satz 3)

Für den inländischen Dividendenanteil der Erträge aus inländischen Investmentvermögen führt bereits die Verweisung in § 7 Absatz 3a Satz 2 und Absatz 3b Satz 5 auf den Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG zur entsprechenden Anwendung der für sammelverwahrte Aktien vorgesehenen Änderung. Bei Investmentfondanteilen besteht jedoch das Problem eines ungerechtfertigten Steuereinhalts auch hinsichtlich der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von inländischen Immobilien sowie bezüglich der Veräußerung von diesen Immobilien. Um auch in diesen Fällen einen ungerechtfertigten Steuereinhalt zu vermeiden, wird in Absatz 3c Satz 2 und Absatz 3d Satz 3 die Neuregelung für sammelverwahrte Aktien für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 3)

Für die vergleichbare Sachlage für andere ausschüttungsgleiche Erträge inländischer thesaurierender Investmentvermögen wird in Absatz 4 Satz 3 ergänzend auf die entsprechende Anwendung der Neuregelung in § 44a Absatz 10 Satz 4 bis 7 EStG verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 20 Satz 2)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung für die geänderten Regelungen zum Abzug der Kapitalertragsteuer

bei im Ausland dritt- oder zwischenverwahrten Investmentanteilen (vgl. Begründung zu § 7). Die Neuregelung ist für ab dem 1. Januar 2012 zufließende oder als zugeflossen geltende Erträge anzuwenden.

Zu Artikel 23 – neu – (Änderung des Umsatzsteuer-
gesetzes)

Die Regelung wird um Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittlandsgebiet erweitert.

Bislang unterlagen sog. Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit im Drittlandsgebiet stattfindenden Messen und Ausstellungen, die an Unternehmer und unternehmerisch tätige juristische Personen für deren unternehmerischen Bereich, soweit dieser Personenkreis im Inland ansässig ist, im Inland der Umsatzbesteuerung (§ 3a Absatz 2 Satz 1 UStG). Dagegen waren derartige Leistungen, soweit sie an den nicht unternehmerischen (bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: hoheitlichen) Bereich einer juristischen Person erbracht wurden, im Drittlandsgebiet zu besteuern. Auf Grund einer kurzfristigen Neuausrichtung bei der Ortsbestimmung für Leistungen an den nicht unternehmerischen (bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: hoheitlichen) Bereich einer juristischen Person mit Wirkung vom 1. Juli 2011 kommt es nunmehr insgesamt zur Gefahr von Doppelbesteuerungen, wenn der Drittstaat, in dem die Messe oder Ausstellung stattfindet, diesen Umsatz der dortigen Mehrwertsteuer unterwirft. Dadurch kann es zu Doppelbelastungen kommen, wenn der Leistungsempfänger nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Durch die Erweiterung der Regelung wird diese Gefahr von Doppelbesteuerungen – wie bei den bislang in der Vorschrift genannten Umsätzen – auch bei Veranstaltungsleistungen generell vermieden. Zudem wird eine systemgerechte Besteuerung im Verbrauchsland erreicht. Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Juli 2011 wird eine ununterbrochene Weiterführung der bislang insbesondere für nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger geltenden Regelung ermöglicht.

Eine einheitliche Veranstaltungsleistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen liegt vor, wenn der leistende Unternehmer an den Leistungsempfänger neben der Überlassung der Standflächen zumindest noch drei weitere Leistungen aus dem nachfolgenden Leistungskatalog vertraglich vereinbart hat und diese auch tatsächlich erbracht werden:

1. Technische Versorgung der überlassenen Stände. Hierzu gehören z. B.
 - a) Herstellung der Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser, Wärme, Druckluft, Telefon, Telex, Internetzugang und Lautsprecheranlagen,
 - b) die Abgabe von Energie, z. B. Strom, Gas, Wasser und Druckluft, wenn diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich Nebenleistungen zur Hauptleistung der Überlassung der Standflächen darstellen;

2. Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen. Unter die „Planung“ fallen insbesondere Architektenleistungen, z. B. Anfertigung des Entwurfs für einen Stand. Zur „Gestaltung“ zählt z. B. die Leistung eines Gartengestalters oder eines Beleuchtungsfachmannes;
3. Überlassung von Standbauteilen und Einrichtungsgegenständen, einschließlich Miet-System-Ständen;
4. Standbetreuung und Standbewachung;
5. Reinigung von Ständen;
6. Überlassung von Garderoben und Schließfächern auf dem Messegelände;
7. Überlassung von Eintrittsausweisen einschließlich Eintrittskarten;
8. Überlassung von Telefonapparaten, Telefaxgeräten und sonstigen Kommunikationsmitteln zur Nutzung durch die Aussteller;
9. Überlassung von Informationssystemen, z. B. von Bildschirmgeräten oder Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messen und Ausstellungen unterrichtet werden sollen;
10. Schreibdienste und ähnliche sonstige Leistungen auf dem Messegelände;
11. Beförderung und Lagerung von Ausstellungsgegenständen wie Exponaten und Standausrüstungen;
12. Übersetzungsdienste;
13. Eintragungen in Messekatalogen, Aufnahme von Werbeanzeigen usw. in Messekatalogen, Zeitungen, Zeitschriften usw., Anbringen von Werbeplakaten, Verteilung von Werbeprospekten und ähnliche Werbemaßnahmen;
14. Besuchermarketing;
15. Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonder-schauen, von Pressekonferenzen, von Eröffnungsveranstaltungen und Ausstellerabenden.

Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, die im Drittland stattfinden, werden regelmäßig dort genutzt oder ausgewertet: Diese Leistungen dienen der Teilnahme von Unternehmen an der Messe oder Ausstellung im jeweiligen Land, in dem die Messe oder Ausstellung stattfindet. Die Teilnahme an im Drittlandsgebiet stattfindenden Messen und Ausstellungen dient darüber hinaus den teilnehmenden Unternehmen zum Aufbau oder der Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen mit im dortigen Land bzw. den umliegenden Ländern ansässigen Unternehmen. Es kann deshalb regelmäßig von einer Nutzung oder Auswertung der Leistungen im Drittlandsgebiet ausgegangen werden.

Mit Auswirkungen auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs ist nicht zu rechnen.

Die Regelung beruht auf Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe a MwStStSystRL.

Zu Artikel 24 – neu – (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 5)

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanziert werden die SoBEZ durch die Ländergesamttheit, die in Höhe der SoBEZ Umsatzein-nahmen aus dem Länderanteil dem Bund überträgt. Bisher belief sich dieser Betrag auf 1 000 Mio. Euro. Da die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2012 nur noch 807 Mio. Euro betragen werden, ist dieser Betrag für die kommenden Jahre um 193 Mio. Euro zu reduzieren. Für die Jahre 2012 und 2013 werden darüber hinaus entsprechend 96,5 Mio. Euro weniger an den Bund übertragen (siehe Begründung zu Artikel 24 Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 3a)

Die Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hat einen Betrag von 807 Mio. Euro ab dem Jahr 2011 ergeben. Die Verteilung unter diesen Ländern erfolgt unverändert unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Anteile (Brandenburg 19,0 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern 12,8 Prozent, Sachsen 31,9 Prozent, Sachsen-Anhalt 18,7 Prozent, Thüringen 17,6 Prozent).

Grundlage der jetzigen Überprüfung sowie aller weiteren ist das so genannte Relations-Modell (Modell 2 im Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Hartz IV-SoBEZ“ der Finanzministerkonferenz vom Mai 2011). Die Gewichtung der Indikatoren „Kosten der Unterkunft“ und „Bedarfsgemeinschaften“ beträgt zwei Drittel zu ein Drittel. Als Vergleichsmaßstab dient der Durchschnitt Flächenländer West. Der Bund stimmt dieser Lösung zu.

Der Abschluss der gesetzlich vorgesehenen aktuellen Überprüfung für die Zeit ab 2011 erfolgt ausnahmsweise verspätet. So ist es möglich, auf die bereits vollständig vorliegende Datenbasis 2010 zurückzugreifen. Auf dieser Basis belaufen sich die Hartz IV-SoBEZ ab 2011 auf 807 Mio. Euro.

Für das Jahr 2011 wurden die Hartz IV-SoBEZ in unveränderter Höhe von 1 Mrd. Euro gezahlt. Die sich in der Folge für dieses Jahr ergebende Überzahlung in Höhe von 193 Mio. Euro wird zu gleichen Teilen in den Jahren 2012 und 2013 ausgeglichen. Der auszunehmende Betrag verringert sich in den Jahren 2012 und 2013 somit um jeweils 96,5 Mio. Euro.

Bei künftigen Überprüfungen wird auf die vollständig vorliegende Datenbasis des Jahres vor der Überprüfung zurückgegriffen. Für die nächste Überprüfung, die 2013 für die Jahre ab 2014 erfolgen soll, bildet somit die vollständige Datenbasis für 2012 die Grundlage.

Abweichend von dieser – rein rechnerischen – Umsetzung der Überprüfung sind für den Fall, dass außergewöhnliche

und unvorhersehbare Sonderentwicklungen in den Ländern geltend gemacht werden, diese zu würdigen.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2 – neu –

Die Änderung des § 3a Absatz 8 Satz 1 UStG tritt rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelung zum Inkrafttreten ist erforderlich, damit die Anpassung des § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG an die Änderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zeitgleich zum 1. Januar 2011 erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Änderungen des § 3 Nummer 55c, 55d und 55e EStG, des § 22 Nummer 5 EStG, des § 52 Absatz 5 – neu – EStG und des § 82 Absatz 4 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 5 – neu – EStG treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Änderungen des § 10 Absatz 2 Satz 4 und 5, Absatz 2a Satz 8 und des § 52 Absatz 24 Satz 5 – neu – EStG treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die Ergänzungen und Änderungen in § 4 Absatz 9 – neu –, § 9 Absatz 6 – neu –, § 12 Nummer 5 sowie § 52 Absatz 12, 23d, 30a und 30b EStG treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die Regelung des § 52a Absatz 18 EStG tritt unverändert am Tag nach der Verkündung in Kraft, die Regelung des neu gefassten § 52a Absatz 16b EStG jedoch am 1. Januar 2012.

Da die Aufhebung des § 8c Absatz 1a KStG entfällt, tritt nur noch die Änderung des § 34 Absatz 7c Satz 3 und 4 – neu – KStG am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1, Anlage 19 und Teil II der Anlage 24 BewG in der Fassung des BeitrRLUmsG sowie die Regelungen zu deren Anwendungszeitpunkt (Artikel 10 Nummer 5 Buchstabe b sowie Nummer 6 bis 8) treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die sonstigen Änderungen des Bewertungsgesetzes (Artikel 10 Nummer 1 bis 5 Buchstabe a) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu den Anlagen

Vergleiche hierzu die Begründungen zu Artikel 10.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Olav Gutting
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Anlage 1

Stand: 26. Oktober 2011 10:26

Entwurf**Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
1	<u>§ 3 Nr. 8a EStG</u> Steuerbefreiung für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese an Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) gezahlt werden	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SoLZ
		Bund	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SoLZ
		Länder	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
2	<u>§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, § 12 Nr. 5 EStG</u> Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium; Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage und zugleich Anhebung des als Sonderausgaben abziehbaren Höchstbetrages auf 6.000 €	Insg.	- 8	-	.	- 6	- 8	- 8
		ESt	- 8	-	.	- 6	- 8	- 8
		SoLZ	.	-
		Bund	- 4	-	.	- 3	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	.	- 3	- 4	- 4
		SoLZ	.	-
		Länder	- 3	-	.	- 2	- 3	- 3
		ESt	- 3	-	.	- 2	- 3	- 3
		Gem.	- 1	-	.	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 1	-	.	- 1	- 1	- 1
3	<u>§ 10a EStG</u> Einführung eines Sockelbetrages von 60 € zur Erhaltung des Zulageanspruchs bei mittelbar Zulageberechtigten	Insg.	- 5	-	- 45	- 25	- 5	- 5
		ESt	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		LSt	.	-	- 40	- 20	.	.
		SoLZ	.	-
		Bund	- 2	-	- 19	- 11	- 2	- 2
		ESt	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	-	- 17	- 9	.	.
		SoLZ	.	-
		Länder	- 2	-	- 19	- 10	- 2	- 2
		ESt	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2
LSt	.	-	- 17	- 8	.	.		
Gem.	- 1	-	- 7	- 4	- 1	- 1		
ESt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1		
LSt	.	-	- 6	- 3	.	.		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
4	<u>§ 32 EStG, §§ 2 und 20 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</u> Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ²	Insg.
		ESt
		LSt
		SolZ
		Bund
		ESt
		LSt
		SolZ
		Länder
		ESt
		LSt
		Gem.
		ESt
		LSt
5	<u>§ 32 EStG, §§ 2 und 20 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</u> Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Bundesfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	Insg.	- 60	.	- 75	- 60	- 60	- 60
		ESt
		LSt	- 55	.	- 70	- 55	- 55	- 55
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 28	.	- 35	- 28	- 28	- 28
		ESt
		LSt	- 23	.	- 30	- 23	- 23	- 23
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 24	.	- 29	- 24	- 24	- 24
		ESt
		LSt	- 24	.	- 29	- 24	- 24	- 24
		Gem.	- 8	.	- 11	- 8	- 8	- 8
		ESt
		LSt	- 8	.	- 11	- 8	- 8	- 8
6	<u>§ 8c Abs. 1a KStG</u> Suspendierung der Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung § 8c KStG ³	Insg.	+ 445	+ 495	+ 445	+ 445	+ 445	+ 445
		GewSt	+ 210	+ 235	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
		KSt	+ 225	+ 250	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 131	+ 144	+ 131	+ 131	+ 131	+ 131
		GewSt	+ 8	+ 9	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		KSt	+ 113	+ 125	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
		SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Länder	+ 139	+ 155	+ 139	+ 139	+ 139	+ 139
		GewSt	+ 27	+ 30	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
		KSt	+ 112	+ 125	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
		Gem.	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		GewSt	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
7	<u>§ 7 Abs. 8, § 15 Abs. 4, § 37 Abs. 7 ErbStG</u> Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ⁴	Insg.
		ErbSt	
		Bund	-	-	-	-	-	
		Länder	
		ErbSt	
	Gem.	-	-	-	-	-		
8	<u>§ 1 Satz 5 Finanzausgleichgesetz (FAG)</u> Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern	Insg.	.	-
		USt	.	-	.	.	.	
		Bund	- 193	-	- 290	- 290	- 193	- 193
		USt	- 193	-	- 290	- 290	- 193	- 193
		Länder	+ 193	-	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193
	USt	+ 193	-	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193	
9	<u>§ 11 Absatz 3a Finanzausgleichgesetz (FAG)</u> Änderung Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)	Insg.	.	-
		SoBEZ	.	-	.	.	.	
		Bund	+ 193	-	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193
		SoBEZ	+ 193	-	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193
		Länder	- 193	-	- 290	- 290	- 193	- 193
	SoBEZ	- 193	-	- 290	- 290	- 193	- 193	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
10	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 367	+ 490	+ 320	+ 349	+ 367	+ 367
		GewSt	+ 210	+ 235	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
		ESt	- 18	- 5	- 10	- 16	- 18	- 18
		LSt	- 55	.	- 110	- 75	- 55	- 55
		KSt	+ 225	+ 250	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	+ 5	+ 10	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		USt
		SoBEZ
		ErbSt
		Bund	+ 95	+ 142	+ 75	+ 87	+ 95	+ 95
		GewSt	+ 8	+ 9	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		ESt	- 8	- 2	- 4	- 7	- 8	- 8
		LSt	- 23	.	- 47	- 32	- 23	- 23
		KSt	+ 113	+ 125	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
		SolZ	+ 5	+ 10	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 193	.	- 290	- 290	- 193	- 193
		SoBEZ	+ 193	.	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193
		Länder	+ 108	+ 153	+ 89	+ 101	+ 108	+ 108
		GewSt	+ 27	+ 30	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
		ESt	- 7	- 2	- 4	- 6	- 7	- 7
		LSt	- 24	.	- 46	- 32	- 24	- 24
		KSt	+ 112	+ 125	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
		USt	+ 193	.	+ 290	+ 290	+ 193	+ 193
		SoBEZ	- 193	.	- 290	- 290	- 193	- 193
		ErbSt
		Gem.	+ 164	+ 195	+ 156	+ 161	+ 164	+ 164
		GewSt	+ 175	+ 196	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		ESt	- 3	- 1	- 2	- 3	- 3	- 3
		LSt	- 8	.	- 17	- 11	- 8	- 8

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen.

³⁾ Die finanziellen Auswirkungen folgen unmittelbar aus dem Beschluss der Europäischen Kommission K(2011)275 (endgültig) vom 26. Januar 2011, nach dem es sich bei der Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG um eine nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handelt. Deutschland wurde verpflichtet, die Vorschrift aufzuheben und bereits gewährte Beihilfen zurückzufordern. Deutschland suspendiert die Regelung des § 8c Absatz 1a KStG bis endgültig feststeht, dass es sich nicht um eine unzulässige Beihilfe handelt.

⁴⁾ Nicht bezifferbare Steuermehreinnahmen.

**Bürokratiebe-/entlastung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses BT zum
Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

Stand: 25. Oktober 2011

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 39e Absatz 2 Satz 5 EStG	Antragsrecht des Arbeitnehmers, von den Meldezeiten abweichende ELStAM durch das Finanzamt bilden zu lassen	6	0,55			40.000	1,00	0	0	100
2	§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG	Möglichkeit des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber auch den Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG mitzuteilen	20	.			4.000	1,00	0	0	100
3	§ 39e Absatz 4 Satz 3 EStG	Arbeitgeber muss im Rahmen des Abrufs der ELStAM Angaben zum Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG (Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse) BZSt mitteilen			0		4.000	1,00	0	0	100
4	§ 39e Absatz 7 Satz 6 EStG	Arbeitgeber muss im Rahmen des Härtefallverfahrens zu ELStAM den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen.			784		320.000	1,00	0	0	100
5	§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG	Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim BZSt (Regelabfrage)			1.235		500.000	1,00	0	0	100
6	§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG	Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim BZSt (Anlassabfrage bei Versicherungsverträgen)			19.170		7.761.000	1,00	0	0	100
7	§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 4 EStG	Information der Kirchensteuerschuldner durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage beim BZSt			2.268		10.800.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
8	§ 51a Absatz 2c EStG	Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug auf Kapitalerträge (Verzicht auf bisheriges Verfahren)			-27.255		1.500.000	1,00	0	0	100
9	§ 51a Absatz 2c EStG	Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug auf Kapitalerträge (Verzicht auf bisheriges Verfahren)	-4	.			1.500.000	1,00	0	0	100
10	§ 51a Absatz 2e EStG	Antrag auf Sperrvermerk durch den Kirchensteuerpflichtigen	4	.			400.000	1,00	0	0	100
11 **)	§ 52 Absatz 63b Satz 1 EStG	Der Zulageberechtigte muss seinen Anbieter über eine beabsichtigte Nachzahlung von Altersvorsorgebeiträgen informieren.	6	2,00			130.000	1,00	0	0	100
12 **)	§ 52 Absatz 63b Satz 2 EStG	Der Anbieter muss die Daten zu den nachgezählten Beiträgen der zentralen Stelle nach einem abgestimmten Verfahren mitteilen.			320		390.000	1,00	0	0	100
13 **)	§ 52 Absatz 63a Satz 2 EStG	Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages muss seinen Vertragspartner einmalig über die neu eingeführte Beitragspflicht für mittelbar Zulageberechtigte informieren.			49.958		14.397.000	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR			-3.798	0
Summe Einmalkosten in EUR			50.277	0

international
EU-Ebene
national

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten.

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C

Durch das neue EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) werden Pflichten der Verwaltung verändert. Diese Veränderungen fallen unter den Vollzugsaufwand.

Durch die Neuregelungen des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden neben den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationspflichten weitere Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft ohne Auswirkungen auf die Belastungen aus Informationspflichten in andere Normen verschoben.

Die Änderung in § 2 Absatz 3 ErbStG (Artikel 11) betrifft ausschließlich nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. Für diese sind Belastungen aus Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell nicht einzuschätzen.

